Bavar.
1197

Bavar.
1197

Ueber einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern.

Von

Dr. Johann Paul Harl,

königl. baierischem ordentlichen öffentlichen Lehrer der Kameral-Wissenschaften an der Universität zu Erlangen, Ehrenmitglied der ökonomischen Gesellschaft im Königreiche Sachsen, der königl. preußischen privileg. thüring. Landwirthschafts-Gesellschaft zu Langensalza, der herzogl. sachsen-gothaischen und meiningischen Sozietät der Forst- und Jagdkunde zu Dreisigacker, der naturforschenden Gesellschaft zu Halle im Königreiche Preussen, der Nürnbergischen Gesellschaft zur Beförderung der vaterländischen Industrie, des Pegnesischen Blumen-Ordens zu Nürnberg rc.

Erlangen, 1818.

In der Expedizion des Kameral-Korrespondenten.

„Tausend Hände belebt ein Geist, hoch schlaget in tausend Brüsten, von einem Gefühle glühend, ein einziges Herz, Schlägt für das Vaterland und glüht für der Ahnen Gesetze."

Schiller.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Dem

Genius

von

Baiern.

Vorwort.

Der bessere Geist, der Geist der Vernunft, der gesetzmäßigen Freiheit, der Religion und der Menschlichkeit siegt immer mehr. Für Baierns kräftiges Vorschreiten im Guten muß jeder Unbefangene große Achtung hegen. Der 27. May ist das wahre Nazional-Fest der Baiern, an welchem ihnen ihre gute Staatsverfassung oder Konstituzion allgemein verkündiget wurde. Achtung gegen bürgerliche Freiheit, Gleichheit vor dem Gesetze, Ausübung strenger Gerechtigkeit, repräsentative Verfassung, Freiheit des Gedankens und des Gewissens, gleiche Ansprüche der Talente und Verdienste der Eingebornen auf alle Staatsämter, Ehrenauszeichnungen und Belohnungen, Bestätigung und Ausdehnung der Aufhebung

der Feudal-Rechte, unbedingtes Eigenthum des Grundes und Bodens, freie Benützung desselben und Verfügung über denselben, Tragung der Staatslasten nach gleichen Grundsätzen von Jedermann — diese großen und folgenreichen Vortheile sind im Königreich Baiern vermittelst seiner neuen Verfassungs-Urkunde durch bleibende gesetzliche Bestimmungen begründet. Zur Seite des Thrones befindet sich eine Nazional-Vertretung, an der alle Stände Antheil haben, in den beiden Kammern.

Ein Rezensent einer neuen politischen Schrift (Considerations sur les principaux evenemens de la revolution française, ouvrage posthume de Mad. la Baronne de Staël. Paris. 1818. 3 Tomes.) äußert in den — von dem Hrn. k. b. App. Gerichts-Vizepräsidenten Freiherrn von Aretin in Neuburg herausgegebenen — literarischen Monatsberichten für baierische Staats- und Geschäftsmänner (S. 89 v. Aug. l. J.) unter andern Folgendes:

„Eine Bemerkung vorzüglich dringt sich dabei den Baiern auf, und zwar eine tröstende und wohlthätige, wenn sie die Leh-

ren durchlesen, welche Fr. v. St. über die Grundsätze der Verfassungen ertheilt. Man nimmt dabei nämlich oft mit freudiger Ueberraschung wahr, wie tief die Prinzipien, auf welche unsere Verfassungs-Urkunde gebaut ist, in der Erfahrung gegründet sind, und indem wir das Werk der Fr. v. St. durchgehen, müssen wir bei jedem Blatt, das wir lesen, uns glücklich preisen, daß so viele Wohlthaten, welche das französische Volk mit Strömen von Blut und mit schweren Leiden erkaufen mußte, uns durch die Weisheit unserer Regierung, welche sichtbar die Geschichte der französischen und englischen Verfassung tief meditirt hatte, mitten im Frieden und ohne Sturm und Drang gewährt worden sind. Der Spruch: Felix, quem faciunt aliena pericula cautum (Glücklich, den fremde Gefahren klug machen), ergreift uns hierbei mit einer nie gefühlten Lebendigkeit, und es wird uns zu Muthe, wie einem, der vom Haven aus, wohin ein geschickter Steuermann ihn sicher geleitet hat, ein

unglücklich gesteuertes Schiff in den Abgrund sinken sieht."

Die neue baierische Verfassung ist in allen Theilen des Königreichs und von allen Ständen mit innigem Danke und herzlicher Freude aufgenommen, auch im Auslande sogar gefeiert worden; selbst in dem fernen Koppenhagen hat die baierische Konstituzion, nach öffentlichen Blättern *), die gröste Sensazion erregt wegen ihres liberalen Inhaltes, und der König von Schweden hat beim Schlusse der Sitzung des Reichstages vom Throne herab es laut gerühmt, daß der Souverain eines der beträchtlichsten Staaten des teutschen Bundes seinem Lande eine repräsentative Verfassung gegeben habe. Diese weise und liberale Verfassung, die den allgemeinen Staatszweck sichernd, auf die Verhältnisse der einzelnen Stände die möglichste Rücksicht genommen hat, ist das große und freie Geschenk eines wahren Landesvaters an sein treues Volk. Die neue baierische Konstituzion, durch

*) Fränkischer Merkur. 1818. Nro. 205.

welche alle Klassen der Staatsbürger mit gleicher Huld beschenkt und besonders den Staatsdienern wichtige Rechte gesichert sind, ist ein kostbarer Gewinn. Von der liberalen und loyalen, von ihren Rechten aber doch nichts veräussernden Regierung sind den ehemaligen Reichsunmittelbaren die ihnen nach der teutschen Bundes-Akte gebührenden Rechte auf eine eben so rechtliche als ehrenvolle Art eingeräumt worden, daß in der Allgem. Zeit. vom 11. Aug. l. J. mit Recht behauptet werden konnte: Man habe mit einem Bestreben, das sichtbar aller Klassen Wohlseyn und Ansprüche vereinigend zu umfassen sucht, die Berücksichtung der ehemaligen Reichsunmittelbaren bis zur äussersten Gränzlinie getrieben, über welche hinaus die Billigkeit keinen Anspruch, die Uebertreibung selbst keine Hoffnung haben könne.

Im vorliegenden Versuche findet man neunzehn Hauptmomente als eben so viele Vortheile und Vorzüge der hochgepriesenen, im In- und Auslande hochgefeierten Verfassung des baierischen Königsstaats in einer Uebersicht zusammengestellt

und auch einzeln entwickelt und erläutert. Historische Notizen und staatswissenschaftliche Erörterungen sollen gemeinschaftlich im Glanze sonnenklarer Wahrheit zeigen, daß diese neue Verfassung das Wohl aller Stände dauerhaft begründet, und daß dadurch von Seiner Majestät, unserm gütigen und hochherzigen Monarchen der Saame des Besseren in fruchtbares Erdreich gesäet worden ist.

Ueber

einige der wichtigsten

Vortheile und Vorzüge

der

neuen baierischen

Verfassungs-Urkunde.

Stille stehen heißt zurückgehen, nichts thun unrecht thun. — Der Staat hat eben, so wie der einzelne Mensch, nie einen Ruhe-Punkt oder Stillstand ohne Gefahr und Nachtheil. In jeder Periode, in welcher er nicht fortschreitet, weicht er zurück und nähert sich allmählig dem unausbleiblichen Untergange — zu Folge des allgemeinen Gesetzes der Stetigkeit, welches in der Geisterwelt, so wie in der Körper-Welt herrscht und nie ungestraft verletzt wird. — Durch Stillestehen geräth Wasser und Luft in Fäulniß, aber durch Bewegung regt sich das Meer und reinigt sich die Luft — durch Licht und Wärme keimt alles empor und reift zu seiner Zeit. Leider! scheint man nur gar zu leicht und viel zu oft die goldenen Worte des Johannes v. Müller zu vergessen:

„das Leben eines Staats ist wie ein Strom, in fortgehender Bewegung herrlich; wenn der Strom steht, so wird er Eis oder Sumpf."

Soll ein Staat nicht früher oder später zerfallen, so muß an ihm unaufhörlich nicht allein an Erhaltung der bereits errungenen Vollkommenheit, sondern auch an immer noch größerer Vervollkommnung gearbeitet werden. Durch Mißbräuche und Un-

thätigkeit — durch Mangel an zweckmäßigen und dem Zeitgeiste oder den Nazional-Bedürfnissen angemessenen Verbesserungen geräth jeder Staat in Verfall und wird endlich umgestürzt; sollte er auch die in ihrer Art einzige kolossalische Höhe des römischen Riesenstaats erreicht haben. So löste sich der römische Staat durch die Mißbräuche seiner Verwaltung auf — groß und mächtig, wie nie ein Staat der Vor- und Nachwelt war; so bestrafte sich mit dem Elende einer Bevölkerung von 100 Millionen, mit ihrer physischen und moralischen Verwahrlosung, und mit dem Untergange jeder vortrefflichen Einrichtung, die Verachtung des Grundsatzes der Stetigkeit. Und so ist und bleibt der Untergang des einst so herrlichen römischen Staats, der die Augen und Bewunderung der ganzen Welt auf sich zog, die größte Warnungstafel, welche die Geschichte je aufgestellt hat.

Nicht Gewalt gründet und erhält die Staaten, sondern Weisheit — nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder. Barbaren können ihre Unabhängigkeit und Selbstständigkeit nicht behaupten. Die Geschichte — von den alten Persern bis auf unsere Zeiten beweiset durch unwidersprechliche Thatsachen, daß das Heil der Staaten nicht so sehr von der physischen als von der moralischen Kraft abhänge, und daß die letztere entscheide und die erstere besiege.

Nazionen fühlen eben so, wie einzelne Menschen, das Streben nach Vollkommenheit in sich. Kultur der Völker und Länder — Beförderung der Aufklärung

und Industrie, Vermehrung der Bevölkerung und Vergrößerung des Nazional-Wohlstandes und folglich auch des Staatsreichthums sind die Grundpfeiler der Macht und Stärke der Staaten — die schönen Pflanzen, welche unter den Händen einer weisen und energischen Regierung zu großen Bäumen emporwachsen.

Kultur und Industrie geben den Staaten moralische Kraft, bereichern Individuen, Nazionen und Regierungen, welche durch Geist, durch Thätigkeit und Reichthum sich zur Selbstständigkeit erheben und zur Macht emporsteigen.

Mit Entzücken weilt der Blick des Geschichtskundigen auf dem Jahrhunderte, vom Kaiser Nerva bis zum Tode Mark Aurels. Es war ein herrlicher Zeitraum für die Menschheit. Im ganzen Römer-Reiche waren 100 Millionen Menschen glücklich, weil fünf weise Kaiser unmittelbar nach einander regierten, viele gute Gesetze gegeben, viele gemeinnützige Anstalten (z. B. Trajans Fond zur Erhaltung der armen Kinder) gestiftet, Wissenschaften und Künste befördert, und die Lasten des Volks nie vermehrt, sondern immer vermindert wurden.

Einheit muß das Ganze umschließen, in ihm unendliche Mannichfaltigkeit sich entwickeln, und diese in die reinste Harmonie stimmen. Die Befehlenden und Gehorchenden sind in dem einzigen Zentrum, in der Synthesis des sich selbst gegebenen Gesetzes vereinigt. Jeder Staatsbürger setzt den andern voraus, jeder ist nothwendig. Das

Interesse Aller ist das Interesse des Einzelnen und umgekehrt. — Ueberall ist der Anfang, überall das Ende, wie in der Kreis-Linie. Wie in einem organischen Körper strömen aus dem Herzen Lebenlust und Beglückung, ewige Produktions-Kraft nach allen Theilen mit gleich starken und gleich öftern Pulsschlägen und kehren von Neuem, mit eingesogener neuer Kraft zur unversieglichen Quelle zurück.

Auf diese Weise stehen die Staatsgewalten nicht, wie Hebel, welche nach verschiedenen Richtungen laufen, nicht wie Feinde, welche auf den Raub lauern, und bei jedem zurückweichenden Schritte des Andern ihr Gebiet zu erweitern trachten, einander entgegen; sondern diese Staatsgewalten verhalten sich gegen einander als Organe, welche zu einem Total-Zweck wirken, deren keines in seiner Funkzion gestört werden kann, ohne daß auch die anderen in ihren Verrichtungen mehr oder minder gestört würden, so daß in dem Falle einer Störung Alle gemeinschaftlich, wie durch einen organischen Trieb beseelt, statt die Unordnung zu vergrößern, sogleich wieder die Ordnung herzustellen streben.

Eben dieser Geist der Harmonie, dieses Streben nach der Erhaltung der Ordnung des Ganzen und nach ihrer Wiederherstellung im Fall einer Störung ist der wahre Patriotismus der Staatsbürger. Er ist es auch, welcher die regierenden Individuen in den Gränzen ihrer Funkzionen halten muß.

Die Statseinheit ist das Resultat der Zentralisirung aller Kraft in der höchsten Intelligenz

des Stabtsruders, und bewirkt Nazional-Einheit — welche die Grundbedingung der Vollvollkommnung oder Rettung des Staats ist.

Beamte und Bürger wirken dann dem Staatszwecke und Staats-Interesse auf keine Weise entgegen; sondern der Staat gleicht einem hochgebildeten Individuum, in welchem alle Kräfte harmonisch, energisch, schön und mit dem besten Erfolge wirken.

Das Heil der Staaten hängt von der Aufstellung und Beobachtung allgemeingültiger Grundsätze, d. h. von einer guten Gesetzgebung ab.

Die gesetzliche Freiheit sey das große Ziel jeder Verfassung und Regierung; sie bewahret alle kultivirten Staaten vor Ausartung in Anarchie oder Despotismus.

Die Freiheit ohne Gesetz würde Regellosigkeit und Frechheit zur Folge haben, und alle öffentliche Ordnung und Ruhe sowohl als Privat-Sicherheit untergraben. Das Gesetz ohne Freiheit würde Despotismus und Sklaverei nach sich ziehen, das Grab der bürgerlichen Freiheit werden, und zuletzt den Untergang des Staats selbst herbeiführen. — Gehen wir in die Geschichte der Vorzeit zurück, so erblicken wir überall nichts, als ein Entstehen und Vergehen der Staaten; selbst die größten und mächtigsten Reiche, welche beinahe keinen äussern Feind mehr zu fürchten hatten, erlagen am Ende an ihrer eigenen Masse, und sanken durch innere Regellosigkeit oder Despotismus,

gleich prachtvollen Pallästen, die in der Grundlage verpfuscht wurden oder wegen Mangel des Gleichgewichts einstürzten.

Weise Gesetze sind als Schutzwehren der Sicherheit der Bürger, aber keinerwegs als Feinde ihrer Sicherheit zu betrachten. Die Sicherheit des Einzelnen ist an die Sicherheit Aller geknüpft, und Jeder hat nur in so fern Anspruch darauf, daß Alle alles Mögliche für seine Sicherheit leisten, als Er selbst für die Sicherheit Aller alles Mögliche leistet. — Alle für Einen und Einer für Alle!

Die Staatsgesetze sollen aus dem Geiste aller Gesetze — aus der Vernuft hergeleitet, zum allgemeinen Staatszweck oder zum Interesse aller Staatsglieder erforderlich seyn, und sich vor dem durch die Vernunft gelenkten Willen aller Individuen in der bürgerlichen Gesellschaft rechtfertigen.

Die Ausübung der gesetzgebenden Gewalt durch den allgemeinen, vereinigten Willen ist aber nur in so fern denkbar, als dieselbe durch eine Stellvertretung — Repräsentazion verwaltet wird. Die politische Freiheit besteht also in dem Rechte der Staatsbürger an der Ständewahl Theil zu nehmen, und in der Unabhängigkeit der Nazionalrepräsentanten in Ansehung ihrer verfassunsmäßigen Mitwirkung zur Regierung. Jeder Stand hat daher Anspruch auf einen Theil der Nazionalrepräsentazion.

In dem dreizehnten Artikel der teutschen Bundes-Akte heißt es:

„In allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.“

Wodurch die größte National-Kraft zu dem wohlthätigsten National-Zweck gewonnen wird, das ist allein eine gute Konstituzion. Gute Konstituzionen geben und garantiren den Regenten, was den Regenten gebührt, und den Bürgern, was den Bürgern gebührt. Die landständische Verfassung ist das wahre Palladium der altteutschen Freiheit und ihre Wiederherstellung die sicherste Grundlage des neu belebten Nazional-Geistes.

Allenthalben kündigen die teutschen Regierungen den Entschluß an, ihre eigene Macht und das Glück des Volkes durch ständische Verfassungen zubegründen. Die Ueberzeugung hat Eingang gefunden, daß die umgestaltete Zeit sich mit den hergebrachten alten Formen nicht mehr abfinden läßt; daß die Kraft des Fürsten in der des Volks liegt, und eine vernünftige Freiheit nicht das Wohlseyn und die Dauer der Staaten bedroht, sondern befestigt.

Der Weltgeist hat manches Alte zerstört, manches Neue geschaffen; und nur eine sorgfältige Verschmelzung des gediegenen Alten mit dem guten Neuen ist es, die jedem Staate Sicherheit im Innern und nach Außen gewährt. Es ist zu wünschen, daß man endlich überall einsehen möge, daß einzelnen Menschen und ganzen Nazionen nicht durch halbe Maaßregeln,

sondern nur durch Geist, durch Karakter-Festigkeit und große Ideen zu helfen ist!

Die mannichfaltigen Erscheinungen unserer Zeit sind Resultate des Zeitgeistes. Die Politik der Kabinette wird ihn beherrschen, wenn sie ihn verstehet und ihrer Einsicht gemäß handeln will. Prevotal- und Kriegsgerichte, Martial-Gesetze und die Aufhebung der Habeas-Korpusakte werden ihn so wenig, als Häscher, Gerichtsdiener, Gensdarmen und Zensur-Strenge beschwören.

In Spanien werden Lehrstühle der Staatswirthschaft auf allen Universitäten errichtet, in Frankreich die Ultra's jeder Art von der schon wieder ergriffenen Macht auf heilsame Schranken zurückgesetzt, in Rußland edle Glaubensduldung mit Glaubenseifer gepaart; sind das nicht Zeichen eines und desselben Geistes der Aufklärung, der Mässigung, der Freiheit, deren schöne Triebe man vorzugsweise den Geist der Zeit nennen darf?

Das wahre, allgemein heilsame, das Völkerglück und die Rechte der Menschheit allein sicherstellende und verbürgende Gleichgewichts-System ist nur dasjenige, wodurch jedem Eingriffe der Macht in das Recht vorgebeugt, der Gewaltigere selbst von dem Gedanken an Ansprüche, die ihm blos das Bewußtseyn der Ueberlegenheit einflößen könnte, zurückgeschreckt, und dem Schwächern der Besitz und Genuß seiner Menschen- und Bürgerrechte ungekränkt erhalten wird; wodurch endlich, was alles befaßt, die Staaten nicht blos in klug berechnete Macht, sondern in allgemein gel-

tende Rechtsverhältniße gesetzt und zu einem großen, nach moralischen Grundsätzen zusammen geordneten Gemeinwesen erhoben werden. In der Hand dieses Gemeinwesens wird, wie in der Hand eines jeden moralischen Wesens, die Macht nur das Mittel der Selbstbeglückung und der Vertheidigung des Rechts gegen Mißbrauch der Macht seyn; und jenes wird daher auch, wie dieses, in allen seinen größern und kleinern Verhältnissen nur nach dem Recht, nicht nach der Macht entscheiden.

Merkwürdig ist folgende Stelle des großen Geschichtschreibers Gibbon:

„Die Theilung von Europa in eine Menge unabhängiger Staaten, die aber doch durch die Aehnlichkeit der Religion, der Sprachen und der Sitten mit einander verbunden sind, hat die wohlthätigsten Folgen für die Freiheit der Menschen. Ein neuer Tyrann, der weder in seinem eigenen Herzen, noch in seinem Volke Widerstand fände, würde bald einen sanft zurückhaltenden Zwang in dem Beispiele anderer Fürsten, in der Furcht vor gegenwärtigem Tadel, in den Warnungen seiner Bundesgenossen, und in den Besorgnissen vor seinen Feinden finden. Der Gegenstand seines Mißvergnügens darf nur über die nahen Landesgränzen seines Tyrannen entfliehen, um in einem glücklicheren Lande einen sichern Zufluchtsort, ein neues, seinen Verdiensten angemessenes Glück, die Freiheit sich zu beklagen und vielleicht die Mittel zur Rache zu finden.“

In einer neuern Schrift (die Weltherrschaft, das Grab der Menschheit 1814.) findet sich folgende, ganz hieher passende treffliche Stelle:

„So lange unabhängige Staaten neben einander bestehen, hat der anerkannt verdiente Mann seine Domainen überall, so weit die Ehre seines Namens reicht; seine Reichthümer, nicht dem Boden leibeigen, folgen ihm mit seinem Geiste und Herzen, und überall findet er sein Vaterland, wenn das alte ihn verstößt oder mißhandelt, findet überall Staaten, die, um seinen Besitz wetteifernd, ihm die schützenden Arme reichen, ihm Ersatz für das Verlorne, Belohnung seinem Verdienste bieten. Eben dieses Bewußtseyn der äußern Selbstständigkeit und Freiheit giebt dem Talente den Muth hervor zu treten, und den Kampf mit der Gemeinheit zu bestehen, giebt ihm die Kraft, den Verfolgungen Trotz zu bieten, denen selten das wahre Verdienst entgeht, giebt ihm jenen edlen Stolz, womit es den Neid untergeordneter Seelen verachtet, die durch Haß und Druck für die schmerzliche Hochachtung sich zu rächen suchen, welche wenigstens das Herz dem Achtungswerthen nie versagen kann.“

Das Königreich Baiern, jetzt nach Oestreich und Preussen der erste Staat Teutschlands, liegt fast mitten in Europa, und zwar größtentheils in den gesegnetesten und angenehmsten Gegenden.

Deutlich genug spricht die Geschichte, daß die Bajoarier lange Zeit ein völlig freies Volk unter eigenen Königen waren, daß sie fränkische Hoheit erst spät anerkannten, und daß selbst diese Hoheit in den meisten Perioden nichts als ein feierliches Versprechen immerwährender freundschaftlicher Verhältnisse enthielt, welche dem Baiern (Bajern) die Wahl des Gegentheils verwehrte. *) Diese Vorzüge sind in den ursprünglichen Rechten der baierischen Nazion gegründet, wie denn selbst Karl der Große Baiern als ein freies, unabhängiges Königreich Bernhard, dem Abkömmling seines ältesten Sohnes Pipin, nebst Italien zuerkannte; und ein Jahr darauf Kaiser Ludwig I., genannt der Fromme, Baiern seinem erstgebornen Sohne Lothar, unter dem Namen eines Königreichs übergab.

Den Umfang des ursprünglichen Baiern, eines der ältesten teutschen Lande, scheint nicht jeder genau zu kennen. Baierns größten Umfang unter den Agilofingern, Karolingern, Welfen und Wittelsbachern in Erinnerung zu bringen, möchte also nicht überflüssig seyn.

---

*) Die älteste Geschichte Bajoariens und seiner Bewohner. Aus den Quellen entwickelt von Konrad Mannert. Nürnberg und Sulzbach, 1807.

Unter den Agilofingern im Jahr 772, da während der Regierung Thassilo's Kärnthen, Steiermark Krain mit Baiern vereinigt worden sind, waren gegen Osten die Gränzen die Ens und die Mur, und die Hochgebirge an diesen Flüssen; die Nachbarn die Avaren, welche Pannonien (Unteröstreich, Ungarn u. s. w.) besetzt hatten. Gegen Süden der Fluß Nos (Noce) bei teutsch und welsch Metz; die Nachbarn die Longobarden in Italien. Gegen Westen der Lech; die Nachbarn die Allemannen. Gegen Norden die Donau; die Nachbarn die Thüringer. (Herzog Theobald eroberte 714 das Nordgau, welches aber 725 wieder abgerissen worden ist.)

Baiern unter den Karolingern im Jahre 900, wo Böhmen und Mähren unter die baierische Herrschaft gehörten, hatte gegen Osten die Theis zur Gränze, und die Hunnen zu Nachbarn. Gegen Süden die Noce und die Sau (Südost), und das Königreich Italien. Gegen Westen den Lech und die Tauber; dann die fränkische Saale, (Nordwest) Allemanien als Theil des Königreichs Teutschland. Gegen Norden die thüringische Saale und den thüringer Wald; als Nachbarn die Thüringer.

Im Jahre 1156 unter den Welfen gränzte Baiern gegen Osten an das heutige Ungarn, Böhmen und Schlesien. Gegen Süden an Italien und das adriatische Meer. Gegen Westen an den Lech, Main und die Ens. Gegen Norden an die Nordsee und die Elbe.

Von der Wittelsbacher Dynastie war kein Herzog mächtiger, als Kaiser Ludwig der Baier,

nicht sowohl in Rücksicht auf die Gränzen des Herzogthums Baierns, als vorzüglich wegen der Nebenländer, die er besaß.

Im Jahre 1345 waren die Gränzen von Baiern gegen Osten Böhmen, der Inn und die Salzach, gegen Süden Italien (Tirol war durch die Margaretha Maultasch an Baiern gekommen). Gegen Westen der Lech und Franken, (doch besaß Ludwig jenseits dieser Gränzen die Konradinischen Güter). Gegen Norden die Altmühl, der Böhmerwald und die Eger.

Als Nebenländer besaß Kaiser Ludwig: 1) die Pfalzgrafschaft am Rhein, wovon im Jahre 1215 die Würde, und im Jahre 1227 der Besitz an Baiern kam. 2) Brandenburg, womit als einem eröffneten Reichslehen Kaiser Ludwig seinen ältesten Sohn belehnte. 3) Holland, Seeland, Friesland und Hennegau, welche durch Erbschaft an das baierische Haus kamen. *)

Bajoariens Volk war für seine Freiheit so eifersüchtig, daß es alle seine Angelegenheiten selbst besorgte. Auf den Gemeindtagen erschienen daher die Baiern nicht durch Stellvertreter, sondern jeder Einzelne stellte sich selbst vor. Zu allgemeinen Gesetzen war des Volks Zustimmung nö-

---

*) Baierns größter Umfang unter den Agilofingern, Karolingern, Welfen und Wittelsbachern. In 4 geographischen Karten dargestellt. München, 1809.

thig, welche auf allgemeinen Landtagen statt finden konnte. *)

In diesem edlen Volke, das sich stark und kraftvoll den Feinden und Freunden bewieß, lag schon längst ein solches Gewicht, welches oft in den wichtigsten Fällen den Ausschlag gab. Die größten Monarchen bewarben sich nicht selten um der baierischen Fürsten Freundschaft; denn man wußte nur zu gut, wie oft dieselbe die gewünschte Entscheidung bewirkte. **)

Ein von den Herren Doktoren Bergk und Heinrichen als Herausgebern des europäischen Aufsehers, im XIV. Stück, Jahrgang 1816, in Ansehung Baierns geschöpftes Urtheil ist folgendes:

„Die alte und neue Zeit beurkundet die Bravheit und Tapferkeit der Baiern; und es giebt vielleicht keinen Staat in Europa, der seit zwanzig Jahren so große Fortschritte in der Ausbildung seines Volkes, der Verbreitung von Kenntnissen, der Vervollkommnung der Gesetzgebung gemacht hat, als Baiern.“

Baiern mag gegenwärtig (Anfangs Juli 1818) einen Flächenraum von beiläufig 1600 Quadrat-Mei-

---

*) Die Geschichte der Landstände in Baiern, erzählt von Dr. J. Rudhardt. Heidelberg, 1816. Band I. S. 3 — 4.

**) Baierns Regierungsgemälde. München, 1817. S.

len*) mit $3\frac{1}{2}$ Millionen Menschen umfassen, welche in ungefähr 180 Städten, 400 Marktflecken und 30,000 Dörfern, Schlössern und Weilern wohnen, und von denen sich die Mehrzahl zur katholischen, über 700,000 zur protestantischen Religion bekennen. **)

Der sechs und zwanzigste Tag des Wonnemonats im Jahre 1818 ist der ewig denkwürdige Tag, an welchem Baiern seine neue und hochwichtige Verfassungs-Urkunde erhielt.

Maximilian, dem Großen, der das Gute nicht bloß will, sondern auch thut, war die Freude vorbehalten, eine neue Verfassung zu erschaffen, wodurch Baierns Ruhm und Glück auf immer begründet wird.

Die neue Verfassungs-Urkunde ist ein politisches Gemeingut — ein allgemeiner Freiheitsbrief, wodurch in der baierischen Geschichte eine neue Pe-

---

*) Eine Quadrat-Meile zu 15,893 Tagwerke gerechnet, hat Baiern gegenwärtig in allem 27,428,800 Tagwerke

Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Herausgegeben von G. Freiherrn v. Aretin München u. Amberg, 1802. B. I. St. 3. S 43.

**) Neueste Geographie des Königreichs Baiern. Von Prof. Karl Friedrich Hohn. Zweite verb. u. verm. Auflage. Bamberg und Würzburg, 1818. S. 3—4.

Allerneueste Geographie des Königreichs Baiern. Von J. M. Daisenberger. Regensburg, 1818. S. 2.

Kurze Geographie und Geschichte von Baiern. Von F. X. Müller, Kreisschulrathe bei der königl. Regierung des Regenkreises. Stadt am Hof, 1818. S. 23.

riode begründet, die Einheit des Volks und Staats erzielt und eine lebendige, nicht bloß formelle Vereinigung der verschiedenartigen Theile des Reichs bewirkt wird.*) In Baiern giebt es keine Abgeschiedenheit des Thrones vom Volke!

Nach einer allerhöchsten Verordnung vom 20. Februar 1817. ist zwar das Königreich Baiern mit Einschluß des Landes am Rhein in acht Kreise eingetheilt; allein alle Provinzen und Bestandtheile des Reichs haben nur Eine Verfassung, Ein Gesetz, Ein Interesse, Einen König.

Die von Sr. Maj. dem Könige gegebene Verfassungs-Urkunde hatte alle treuen Unterthanen mit Freude erfüllt. Besonders hat ihr Inhalt in den Staatsgläubigern, deren Vertrauen auf die bewährte Rechtlichkeit der baierischen Regierung in der trübsten Zeit immer aufrecht blieb, die schönsten Hoffnungen fest begründet. Die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission beeilte sich daher Sr. Maj. dem Könige die Empfindungen des gerechtesten Dankes in ihrem, so wie vorzüglich im Namen der Staatsgläubiger auszudrücken, worauf der verehrteste König folgende Antwort ertheilte: „Meine Herren! Ich genehmige ihre Aeusserungen; ich hoffe, die Staatsgläubiger werden

---

*) Staatswissenschaftliche Betrachtnngen über Entstehung und Hauptmomente der neuen Verfassung des baierischen Staats. Eine Rede bei der am 3. Juni zu Würzburg stattgehabten akademischen Feier des im Vaterlande vollbrachten Verfassungswerkes, gehalten von Dr. W. J. Behr. Würzburg, 1818.

in den zu ihren Gunsten getroffenen Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde ihre volle Beruhigung finden, und der Staats-Kredit werde sich hienach immer mehr und mehr befestigen. Es war eine große Arbeit, und ich muß der angestrengtesten Thätigkeit der Minister und des Staatsraths volle Gerechtigkeit wiederfahren lassen. Ich habe meine Pflicht gethan uud kann nun ruhig sterben. Es ist freilich noch vieles zu thun übrig, und in der Ausführung wird noch manches Hinderniß zu heben seyn; der reine feste Wille aber wird es überwinden, und ich werde, wenn der Erfolg meinen Absichten entspricht, in der allgemeinen Zufriedenheit meine Belohnung finden."

Die neue Verfassung umschlingt alle Bewohner des Königreichs mit einem liebreichen Bande und begründet das Glück des Volkes auf ewige Zeiten. Die Herzen der Baiern strömen über von Segnungen und Dank, das Ausland bewundert und beneidet. Alle Klassen der Staatsbürger sind mit gleicher Huld beschenkt, und insbesondere den Staatsdienern sind durch ein pragmatisches Gesetz Rechte gesichert, welche sie in den Stand setzen, frei von Sorgen, mit aller Offenheit und Hingebung dem ganzen Umfange ihrer Pflichten sich zu widmen.

In Baiern dringt die Morgenröthe einer schönen Zukunft durch den Nebel der Theorien, und ein großer, reinteutscher Staat bricht die Bahn, auf welcher keiner, groß oder klein, mehr zurückbleiben kann, ohne in der öffentlichen Meinung unterzugehen. Das baierische Verfassungswesen athmet so viel Liberalität, daß sich über dieses Ul-

timatum Alles leicht verstehen, und jede Verbesserung sicher bezwecken lassen kann. Die Folgen dieses Vorangehens von Seiten eines so bedeutenden teutschen Bundesstaates sind nicht zuberechnen. — Jetzt, da Baiern vorangeht, und ein Mittelpunkt sich gefunden, um den die Kleineren zu einem Großen sich sammeln können, ist das Schwerere gelungen, und auch dem Besonnenen rechtfertigen sich die kühnsten Hoffnungen. Dieses schöne Beispiel kann nicht ohne Nachahmung bleiben, und Baiern wird der Ruhm, zur Beruhigung der Nazion den ersten kraftvollen Schritt gethan zu haben. Merkwürdig ist, daß dieser wahrhaft königliche Schritt durch keine Adresse gefordert, wohl aber mit vielen Dank-Adressen empfangen wurde. Baiern hat seine Macht durch diesen überraschenden Schritt um vieles gesteigert; denn es hat die Erwartung der teutschen Nazion freiwillig geehrt.

In mehreren öffentlichen, auch in Baiern erscheinenden Blättern las man vor Kurzem Folgendes: „Es wäre undankbar verkenen zuwollen, daß die Verfassung (die neue des Königreichs Baiern) recht viel Gutes enthält, und im Ganzen den Bedürfnissen wohl angemessen ist. Ob eine Verfassung diesen oder jenen Mangel habe, darauf kömmt überhaupt weniger an, als Viele glauben, sondern darauf, daß die Elemente unverdorben seyen, daß das Fortschreiten möglich werde, und das Werk im Volke und durch das Volk sich historisch entwickeln und ausbilden könne. Steuerbewilligung und Preßfreiheit, das sind die beiden Säulen, auf welchen das Gebäude

ruhen muß, und sicher ruht, und den Stürmen trotzen kann — wenn das Volk nicht unwürdig ist. Stände ohne Recht der Steuerbewilligung in einem Staate, wo die öffentlichen Blätter unter Zensur stehen, sind schlimmer, als gar keine, sind ein Uebel, eine Schmarotzerpflanze, welche dem Volke seine edelsten Säfte aussaugt, eine Waffe nicht gegen sondern für den Despotismus."

Eine Staatsverfassung, welche Weisheit mit Gerechtigkeit und Güte vereint, und welche, indem sie Talente entwickelt, nur Talente belohnt, kann ein Vaterland im höhern Sinne geben, als Griechen und Römer es hatten. Es werden Wohlthaten für Baiern vorbereitet, deren Folgen sich bis auf die späteste Nachwelt erstrecken und überall den blühendsten Wohlstand herstellen sollen. So kann jener große Nazional Wohlstand wieder hergestellt werden, der sich in Baiern vor dem Jahr 1796 fand.

Heil! der Verfassung Heil!
Dem guten König Heil!
Der sie uns giebt!
Als Glückes Unterpfand
Schenkt sie uns Seine Hand,
Drum jauchzt das ganze Land
Dem König Heil!

Heil und Triumph dem besten der Könige, dessen Epoche machende weise, milde und beglückende Regierung sich durch die schönsten Fortschritte der Kultur und Aufklärung auszeichnet und deren edle Tendenz keine andere ist, als: das Glück der Nazion — bewirkt

durch eine weise Benützumg alles dessen, was die Natur dem Menschen darbot — möglichst zu befördern, ihren Eifer für alles Gute und Gemeinnützige zu beleben, ihre Freuden zu vermehren und jeden unverschuldeten Kummer zu lindern. — Wie viele treffliche Anstalten sind in unserm Vaterlande unter der unsterblichen Regierung unsers allverehrten Königs Maximilian Joseph — wie viele treffliche Anstalten, sage ich, sind zur Beförderung der Sittlichkeit und Wissenschaften, der Künste und Kultur, zur Verbannung des Aberglaubens und zur Ausrottung schädlicher Vorurtheile und des damit zusammenhängenden Schlendrians, zur Erweiterung und Verbesserung des Ackerbaues und zur Belebung zweckmäßiger und nützlicher Gewerbe gemacht worden? — Es ist ein herzerhebender Gedanke für den Freund des Vaterlandes, so wie für jeden Menschenfreund und theilnehmenden Weltbürger, wenn er in die Vergangenheit von neunzehn Jahren *) zurückblickt, und nach den Riesenschritten, die Baiern in dieser kurzen Zeit unter Max Joseph's Regierung vorwärts gethan hat, die schöne Bahn mißt, die es noch durchlaufen wird. —

Große, heilige Erinnerungen für jeden Baier — für jeden wahren Patrioten! Sie sollen uns ganz mit den lebhaftesten Empfindungen der Ehrfurcht und des Dankes gegen unsern allgefeierten Landesvater —

---

*) Der Genius von Baiern unter Maximilian IV. Herausgegeben von J. Freiherrn v. Aretin. München und Amberg, 1802. B. I. St. 1. S. 53 — 56.

den die Vorsehung in einem der denkwürdigsten Zeit-Punkte auf seinen erhabensten Posten gestellt hat — erfüllen, immer und überall unser Herz erwärmen und beglücken, und uns stets Frohsinn und Muth, Kraft und Beharrlichkeit zur Vollendung unsers staatsbürgerlichen und staatsbeamtlichen Tagwerks verleihen.

Das ist der wahre, ja es ist der einzige Dank, der unserm Monarchen dargebracht werden kann, daß seine schöne Pflanzung Früchte trage, daß sich das In- und Ausland derselben freue und vor Welt und Nachwelt Baiern geehrt werde.

Mit welcher zuversichtlichen Hoffnung und mit welchem hohen und freudigen Gefühle muß also jeder gutgesinnte, denkende Baier bei einem Blicke auf die neue Verfassungs-Urkunde erfüllt werden, mit welcher Baierns allgeliebter König seinem treuen Volke ein unschätzbares Pfand seiner landesväterlichen Fürsorge verliehen hat! Diese äußerst wichtige, jedem biedern Baiern theure Verfassungs-Urkunde beginnt mit folgenden schönen, hochherzig gesprochenen Worten Sr. Majestät des Königs also:

„Von den hohen Regenten-Pflichten durchdrungen und geleitet — haben Wir Unsere bisherige Regierung mit solchen Einrichtungen bezeichnet, welche Unser fortgesetztes Bestreben, das Gesammtwohl Unserer Unterthanen zu befördern, beurkunden rc. rc. Die gegenwärtige Akte ist, nach vorgegangener reifer und vielseitiger Berathung, und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes — das

Werk Unseres eben so freien als festen Willens. — Unser Volk wird in dem Inhalte desselben die kräftigste Gewährleistung Unserer landesväterlichen Gesinnungen finden. Freiheit der Gewissen, und gewissenhafte Scheidung und Schützung dessen, was des Staats und der Kirche ist; Freiheit der Meinungen, mit gesetzlichen Beschränkungen gegen den Mißbrauch; gleiches Recht der Eingebornen zu allen Graden des Staatsdienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes; gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen; Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege; Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung; Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes; rechtlicher Schutz des Staats-Kredits, und gesicherte Verwendung der dafür bestimmten Mittel; Wiederbelebung der Gemeinde-Körper durch die Wiedergabe der Verwaltung der ihr Wohl zunächst berührenden Angelegenheiten; eine Standschaft — mit den Rechten des Beiraths, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen; endlich eine Gewähr der Verfassung, sichernd gegen willkührlichen Wechsel, aber nicht hindernd das Fortschreiten zum Bessern nach geprüften Erfahrungen. — Baiern! — Dies sind die Grundzüge der aus Unserm freien Entschlusse euch gegebenen Verfas-

sung; sehet darin die Grundsätze eines Königs, welcher das Glück seines Herzens und den Ruhm seines Thrones nur von dem Glücke des Vaterlandes und von der Liebe seines Volkes empfangen will!"

Die Grundlagen, auf welchen die neue Verfassung des Königreichs Baiern beruht, sind in der That sehr merkwürdig, und die Vortheile und Vorzüge der baierischen Konstituzion höchst wichtig. Diese Gegenstände von allgemeinstem Interesse, welche die schönsten und nützlichsten Folgen versprechen, verdienen daher auch gewiß in hohem Grade besonders dargestellt, einzeln gewürdiget und beherziget zu werden. Unter die wichtigsten und gemeinnützigsten Momente, Vortheile und Vorzüge der neuen baierischen Verfassungs-Urkunde dürften hauptsächlich folgende gezählt werden:

1. Gewähr der Sicherheit der Person, des Eigenthums und der Rechte aller Einwohner.
2. Gleichheit der Gesetze und Aller vor dem Gesetze, genaue Würdigung ihrer Rechte und Pflichten, wie auch ewige Verbannung der Leibeigenschaft, Umänderung aller ungemessenen Frohnen in gemessene und Ablösbarkeit der letztern.
3. Unparteilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege und allgemeine

Handhabung der Gerechtigkeit, dieser ersten aller menschlichen und bürgerlichen Tugenden.

4. Vollkommene Gewissensfreiheit und genaue Bestimmung der beiderseitigen Rechte des Staats und der Kirche und des Verhältnisses des erstern zur letztern.

5. Gleiche politische und bürgerliche Rechte der im Königreiche bestehenden drei kristlichen Kirchengesellschaften.

6. Unparteiische und gleiche Würdigung der Talente und Verdienste der Eingebornen in allen Ständen, denen der Weg zu allen Staatsämtern, Ehrenauszeichnungen und Belohnungen gebahnt ist.

7. Verbesserung und Sicherung des Zustandes der Staatsdiener und Berücksichtigung des gelehrten Standes.

8. Gesetzliche Preßfreiheit, allgemeine Freiheit des Gedankens und Oeffentlichkeit der Meinung.

9. Gleiche Pflichten und Rechte in Ansehung der Ehre der Waffen und des Militair-Verhältnisses, dem alle Volks-Klassen unterworfen sind und das mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen keinen Unterschied der Stände kennt.

10. Allgemeine Besteuerung, die auf kein

Privilegium Rücksicht nimmt, und keine Ausnahme kennt; gleichmäßige Vertheilung der öffentlichen Staatslasten, von denen auch die Kirchen und Geistlichen keine Befreiung ansprechen können.

11. Herstellung der Gemeinden als theilnehmender Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, und zwar nicht nur an der Sorge für ihr Kommunal-Wohl, sondern auch an der für das allgemeine Staatsbeste.

12. Mäßigung und Zweckmäßigkeit in Ansehung des ganzen Staatshaushaltes, regelmaßige Bedeckung des Staats-Bedarfs und Emporhebung des öffentlichen Kredits und somit auch des Privatkredits.

13. Eine repräsentative oder ständische Verfassung und eine Ständeversammlung aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger.

14. Besondere Vorzüge und Rechte der Stände und der einzelnen Mitglieder der Ständeversammlung.

15. Allgemeiner Wirkungskreis der Ständeversammlung.

16. Das Recht der Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Er-

höhung oder Veränderung der beste-
henden.

17. Die Garanzie der Staatsschuld durch die Stände und ihr Recht der Zustimmung zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitals-Betrage oder in der jährlichen Verzinsung vergrößert wird.

18. Das allgemein hochwichtige Recht jedes einzelnen Staatsbürgers, so wie jeder Gemeinde, Beschwerden über die Verletzungen der konstituzionellen Rechte an die Ständeversammlung und an jede der beiden Kammern zu bringen.

19. Eine auf Verhütung der Unvollkommenheiten und Beförderung der Vollkommenheiten berechnete Gewähr der Verfassung.

I.

Der Baiersche Staat gewährt gemäß der Konstituzion jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden. Niemand darf verfolgt oder verhaftet werden, als in den durch die Gesetze bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form. Niemand darf gezwungen werden, sein Privat-Eigenthum selbst für öffent-

liche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes, und nach vorgängiger Entschädigung, wie solches in der Verordnung vom 14. Aug. 1815 bestimmt ist.

Dieses Grundgesetz ist für Alle im baierischen Staate eben so wichtig als folgenreich, und läßt in den angeführten Verhältnissen nichts zu wünschen übrig.

Der Staat ist eine zur Sicherung der Koexistenz der Menschen errichtete Rechtsanstalt. Man muß also den Staat als eine Verbindung von Menschen anerkennen, in welcher jeder Einzelne durch das Ganze, und das Ganze durch jeden Einzelnen vor Unrecht gesichert werden soll. Die Sicherheit des Ganzen beruht auf der Sicherheit des Einzelnen und diese ist wieder von jener abhängig.

Sicherheit vor Verletzungen (sowohl in Ansehung des Lebens als der äußern Freiheit) der Person und des Eigenthums ist der unmittelbare und höchste Staatszweck, und zugleich das erste Mittel zur intellektuellen und moralischen Vervollkommnug und zu einem dauerhaften Wohlstande. Der Schutz des gesammten persönlichen und dinglichen Rechtsgebietes ist der erste und nächste Zweck eines vernunftmäßigen und wohlgeordneten Staates.*) Der Staat selbst muß Recht und Eigenthum heilig halten, wenn er nicht die Na-

*) Meine Grundlinien einer Theorie des Staates (der Staatswissenschaftslehre) der Staatswirthschaft rc. Erlangen, 1805. S. 1. Vergl. mein vollständiges Hand-

zion durch ungerechtes Verfahren uud durch willkührliche Eingriffe in das Privat-Eigenthum zu Ungerechtigkeiten und Verletzungen auffordern will.

Die rechtliche Sicherheit schließt alle der Vernunft widersprechenden Verletzungen der menschlichen Freiheit und Selbstständigkeit aus; ja sie ist die unerläßliche Bedingung desjenigen Gebrauchs der äussern Freiheit, zu Folge dessen Jeder so frei ist, als er es seyn kann und soll.

Die Einwohner Baierns werden es gewiß mit dem lebhaftesten Danke erkennen, daß ihnen durch obige konstituzionelle Bestimmung der vollständige Gebrauch ihrer äußern Freiheit gegen alle Störungen gesichert ist, daß sie ihrer Freiheit nicht anders als in den durch die Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form beraubt werden können, und daß Niemand seinem ordentlichen Richter entzogen werden darf. Da schleppt keine Polizei den Ungehörten vorerst in den Kerker, um ihn einst richten zu lassen. So ist also die bürgerliche Freiheit in Baiern gegen Verletzungen sowohl von Seiten der Privat-Personen (sie seyen physische oder moralische) als auch der öffentlichen Behörden geschützt. Freisinnigere Grundgesetze als diese tief in das Leben eingreifende und die Grundbedingung des Wohls der Staatsbürger enthaltende, kann man selbst in der Konstituzion eines Freistaats nicht finden und auch nicht fordern *).

---

buch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militär-Oekonomie. Landshut, 1812. Th. I. §. 6 — 32.

*) Mein vollständiges Handbuch der Polizei-Wissenschaft,

Selbst unter dem Vorwande der Nothwendigkeit für den Staatszweck darf Niemand ohne förmliche Entscheidung des versammelten Staatsraths zur Abtretung seines Privat-Eigenthums gezwungen werden. Wie sehr die hochherzige baierische Regierung das Privat-Eigenthum schützt und schont, geht auch daraus unwidersprechlich hervor, daß zu Folge bestimmter Erklärung in der Verfassungs-Urkunde die Vermögens-Konfiskazion in keinem Falle, den der Derserzion ausgenommen, statt findet. Es bleibt sonach selbst das Vermögen der gerichtlich verfolgten Staatsverbrecher ihren gewöhnlichen Erben. Könnte man in der That wohl noch mehr verlangen?

Durch die Konstituzion Tit. V. S. 5. v. J. 1808. ist bereits verordnet, daß die Güter-Konfiskazionen in keinem Falle, den der Deserzion ausgenommen, statt finden, sondern nur die Einküufte während der Lebenszeit des Verbrechers sequestrit und die Gerichtskosten damit bestritten werden sollen.

In einen besonderem darüber erschienenen Edikt vom 29. Aug. 1808. heißt es:

„Aus der Allgemeinheit des Grundsatzes, daß der Staat aus den Verbrechen der Unterthanen

---

ihrer Hülfsquellen nnd Geschichte mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die neuesten Entdeckungen und Erfahrungen, als auch auf die neueste Gesetzgebung und Literatur der Polizei. Erlangen, 1808. §. 477 — 479.

zum Nachtheile schuldloser Erben keinen Gewinn ziehen soll, — und aus der Aufopferung Unserer eigenen fiskalischen Rechte fließt die Folge von selbst, daß hiedurch auch die jura und privilegia fisci, welche von Mediaten in Unserm Königreiche aus dem Grunde einer Verleihung oder des Herkommens in Anspruch genommen wurden, erlöschen."

„Unter den Konfiskazionen, welche durch die Konstituzion auf obige Weise aufgehoben und beschränkt worden sind, verstehen Wir sowohl die Einziehung des ganzen Vermögens, als auch die parzielle Konfiskazion einer Quote desselben, wo diese in den Gesetzen noch als Strafe eines Verbrechens vorkommt."

Welch eine vollkommene Sicherheit der Person und des Eigenthumes und des beliebigen Gebrauches desselben gewährt also die neue baierische Verfassungs-Urkunde, und welche allgemein wichtige Vortheile müssen daraus entspringen! Sicherheit der Person und des Eigenthums sind die Bedingungen der Entstehung, Fortdauer und Zunahme aller Industrie und des davon abhängenden National-Reichthums. Die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte des Fleißes ist die größte Triebfeder aller Thätigkeit und der drei großen National-Gewerbe. Freies Eigenthum und freie Kultur können jedes Land beglücken, Mängel und Theurung verhüten, Industrie, Kunst und Wohlhabenheit befördern — nach der Erfahrung aller Zeiten und Länder. Nur dann, wenn das Streben

der Einzelnen nicht gehemmt, wenn einem Jeden die sichere Aussicht auf den Genuß der Früchte seines Fleißes glassen, und die Anwendung seines Verlags und seiner Arbeit nach eigner Wahl gestattet wird, schwingen sich Staaten, selbst im Kampfe mit den größten Schwierigkeiten von Seiten der Natur, wie Holland, und bei dem größten Aufwand von Seiten der Regierung, wie England, zum Reichthum und zur Macht empor.*) Es ist den Baiern auch gestattet, in einen andern Bundesstaat, welcher erweislich sie zu Unterthanen aufnehmen will, auszuwandern, auch in Zivil- und Militair-Dienste desselben zu treten, wen sie den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen ihr bisheriges Vaterland Genüge geleistet haben.**) Freiheit der Auswanderung bei Freiheit der Einwanderung kann nie nachtheilig werden. Vielmehr gewinnen Kultur nnd Industrie, und die Menschen werden im Allgemeinen besser behandelt, wenn man weiß, daß ihnen ihr Land oder Ländchen nicht hermetisch verschlossen ist, und daß sie im Nothfalle auch einen andern Ort suchen und finden können.

---

*) Mein Versuch einer Beantwortung der von der kursächs. Leipziger ökonom. Sozietät aufgegebenen Frage: welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues? Eine im Jahre 1804 gekrönte, seit dem umgearbeitete und vermehrte Preisschrift. Erlangen, 1805 S. 202 — 206

**) Vergl. die teutsche Bundes-Akte. Art. 18.

II.

Die Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze ist ein großes konstituzionelles Gemeingut der Baiern. Ein zuverläßiges Merkmal ächter Gesetze ist die Allgemeinheit derselben, vermöge welcher sie für den Zweck und Vortheil aller Staatsglieder nothwendig sind.

Die erste wesentliche Eigenschaft aller Gesetze ist die Gerechtigkeit. Ohne Prüfung der Gesetze nach den Prinzipien des Rechts giebt es keinen Geist der Gesetze; der Geist aller Gesetze aber ist die Vernunft. Die Gesetze müssen, in wie fern sie gerecht seyn sollen, die Erhaltung des Staaates nur durch die Sicherheit aller einzelnen Glieder beabsichtigen. — Jeder Gesetzgeber ist verpflichtet, das eine Auge auf die möglichst gerechte Erreichung des Staatszweckes, und das andere auf die möglichst leichte, sichere, schnelle, und für die Staatsbürger bequeme Erreichung desselben zu richten. Beides zusammen karakterisirt die möglichst vollkommene Erreichung des allgemeinen Staatszweckes.

Beide Eigenschaften: die der möglichsten Gerechtigkeit und der möglichsten Zweckmässigkeit sind daher mit einem jeden Staatsgesetze zu vereinigen. Jede öffentliche Verordnung muß also in Hinsicht auf beide geprüft werden; indem es ein unwandelbarer Grundsatz ist, daß ein Gesetz, dem die erste Eigenschaft mangelt, wenn es auch die letztere im möglichst voll-

kommenen Grade besäße, dennoch unmöglich als ein Staatsgesetz gedacht werden, und daß der Staat zur Wahl und Anordnung desselben weder Befugniß noch Pflicht haben kann.

Die Beruhigung eines Jeden ist an den Gedanken geknüpft, daß vor dem Gesetze kein Ansehen der Person gilt, sondern daß Alle vor demselben als gleich betrachtet nnd behandelt werden. Denn je weniger Willkühr in die Gesetzgebung sich einmischt, je mehr Unparteilichkeit und Gleichheit dabei statt findet: desto mehr hält sich dieselbe an das Rechts-Prinzip und harmonirt mit einer vernünftigen Freiheit. Jede Regierung nähert sich daher auch in dem Grade der Realisazion des Ideals des vollkommenen Staates, als sie die Verbindung der Freiheit mit den Gesetzen bewirkt. Daher die Worte des Dichters.

„Frei durch die Vernunft, stark
durch Gesetze.“

Weise Gesetze sind die Grundpfeiler des Wohls der Einzelnen und der Wohlfahrt des Ganzen. Die Gesetzgebung kann die Triebfedern der Thätigkeit anregen, ihre Hindernisse entfernen und die Beförderungsmittel derselben bestimmen. Der Kodex der Landesgesetze hat den größten Einfluß auf Nazional-Industrie, Landes-Kultur, auf Staatswohl und Bürgerglück.*) In allen Staaten,

---

*) Meine gekrönte Preisschrift über Nazional-Industrie, Landes-Kultur nnd Nazional-Reichthum — ins Russische übersetzt in den Schriften der kaiser. freien oeko-

wo die Gesetzbücher, zumal in ökonomischer Rücksicht, sich vorzüglich der Vollkommenheit nähern, macht auch der Nazional-Reichthum Fortschritte. Aber unzweckmäßige Gesetze hemmen die Nazional-Industrie, verhindern die Landes-Kultur, vermindert die jährliche Produkzion und gefährden die Nazional-Wirthschafts-Bilanz und dadurch auch die Handels-Bilanz.

Wie gerecht, weise und den Zeit- und Volksbedürfnissen angemessen spricht sich daher die baierische Gesetzgebung in dem Titel IV. §. 6 und 7. der Konstituzion aus, wenn es daselbst heißt:

„In dem Umfange des Reichs kann keine Leibeigenschaft bestehen, nach den nähern Bestimmungen des Edikts vom 3. August 1808."

„Alle ungemessenen Frohnen sollen in gemessene umgeändert werden, und auch diese ablösbar seyn."

Die erleuchtete baierische Regierung überzeugt von dem Vortheile freier Arbeiter und der freien Benützung des Grundeigenthums zur Veredlung des ersten und nothwendigsten Nazional-Gewerbes — des Ackerbaues, will auch, daß alle Leibeigenschaft aufgehoben und alles Grundeigenthum abgelöset werde, so daß freie Menschen freies und uneingeschränktes

---

nomischen Sozietät zu St. Petersburg. 1803. (Vergleiche oberteutsche allgem. Literatur-Zeitung v. 1804. Nro. XXVIII. S. 444 — 448 und Nro. LXX. S. 1115 — 1119.)

Grundeigenthum besitzen, und die größte Erweiterung und Vervollkommnung der Landwirthschaft befördert werden.

So herrscht denn im ganzen Königreiche Baiern persönliche Freiheit des Landbauers oder Landmanns — dieses Marks der Nazion —, und es kann daselbst überall Unbedingtheit des Grundeigenthums statt finden; indem alle Servituten, Bann- und Zwangsrechte, Geld- und Natural-Prästazionen Gegenstände der Ablösung werden können.*) So verbreitet ächte Staatswirthschaftsweisheit aus ihrem Füllhorne Glück und Seegen über die Nazion und führt die gemeinnützigsten Resultate herbei.

Aecht staatswirthschaftlich oder nazionalökonomistisch sind alle Gesetze und Maaßregeln, alle Einrichtungen und Anstalten, welche entweder das Grundeigenthum vergrößern oder vervollkommnen, die Kapitalien vermehren oder vortheilhafter anwenden, die Zahl der Arbeiter vergrößern, oder die Geschicklichkeit derselben erhöhen. — Dagegen sind alle Grundsätze und Verordnungen unstaatswirthschaftlich und folglich verwerflich, welche auf die Ausdehnung und Verbesserung der Landes-Kultur, der Fabriken und des Handels, auf den freien Umlauf der Kapitalien nnd auf die Zunahme

*) Mein vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft, ihrer Hilfsquellen und Geschichte. Landshut, 1811. Th. I. §. 565.

der Bevölkerung unmittelbar oder doch mittelbar einen nachtheiligen Einfluß äussern.

Alles, was den Ackerbau oder irgend ein Gewerbe eingeschränket oder hemmt, was die Vermehrung oder Verbesserung der hervorbringenden Kräfte verhindert, ist unstaatswirthschaftlich oder natinazionalökonomistisch, und erzeugt Theurung und Mangel, so wie alle daraus entspringenden Uebel. Sobald man also bewiesen hat, daß Gesetze, sie seyen von was immer für einer Art, die Nazional-Wirthschafts-Bilanz (das Verhältniß des Nazional-Einkommens zur Nazional-Konsumzion) ungünstiger machen, der Industrie oder Bevölkerung an sich oder in ihren Folgen nachtheilig sind: ist auch die Gemeinschädlichkeit und Verwerflichkeit solcher Gesetze in den Augen unbefangener Kenner entschieden.

Nach diesen Geschichtspunkten*) müssen alle positive Gesetze sowohl die staatsökonomischen, als auch alle Polizei-, Justiz- und Finanz-Gesetze geprüft uud gewürdiget werden. — Daher werden bei der Polizei-, Justiz- und Finanz-Gesetzgebung gründliche und voll-

*) Meine Beiträge zur Revision der Gesetzgebung, Emporhebung des Staats-Kredits, Bedeckung des Staatsbedarfs und gleichheitlichen Besteuerung, Beförderung des Ackerbaues und der Gewerbe, Erleichterung der mit beiden beschäftigten Vokls-Klassen, und Sicheruug gegen Mangel und Theuerung des Getreides. Erlangen 1817. S. 14.

ständige Kenntnisse von der Staatswirthschaft nothwendig vorausgesetzt, wenn diese Gesetze nicht im Widerspruche mit den Grundsätzen der besseren Staatwirthschaft und Nazional-Oekonomie stehen sollen. —

Ich kann darthun, daß selbst bei der Verfassung des bürgerlichen Recht-Kodex Staatswirthschaftsgelehrte unumgänglich nothwendig sind, und daß eben so unausbleiblich Polizei-Gelehrte bei dem Entwurfe der Strafgesetze zu Rathe gezogen werden sollen, wenn der Zivil- und Kriminal-Kodex in keiner Rücksicht mangelhaft oder nachtheilig, sondern in jeder Hinsicht vollständig und vortheilhaft seyn soll. Denn selbst die achtbarsten Juristen sind nicht allwissend, und auch die größte formelle Kenntniß ist nicht nothwendig auch mit der ausgedehntesten materiellen Kenntniß verbunden.

Nicht nur alle alte und neue Gesetze die Nazional-Oekonomie überhaupt, und Agrikultur, Fabriken und Handel insbesondere betreffend, müssen in materieller Beziehung von Sachkundigen geprüft werden; sondern es sollen auch alle Gesetze im Zivil-Kodex der Revision gründlicher Staatswirthe unterworfen werden.

In einem Gesetzgebungs-Kollegium sollen also nicht blos musterhafte Juristen, sondern auch musterhafte Staatswirthschaftsgelehrte, und eben so auch

tüchtige Polizei-Gelehrte*) Sitz und Stimme haben: um alle Gesetze negativ und positiv, formell und materiell zu vollenden und dauerhaft zu begründen. Wer es besser weiß und das Gegentheil — beweisen kann, der trete auf und widerlege meine von unbefangenen, einsichtsvollen Praktikern und Theoretikern zugestandene Behauptungen, deren Wichtigkeit für den ganzen Staat so wie für Einzelne vor Augen liegt. —

Wie sollen denn Gesetzgeber über den Zinsfuß, über Bezahlung der Schulden nach veränderter Währung**), über Theilung der Gemeinheiten, über Versilberung der Natural-Dienste, über Ablösung der Zehenten u. s. w. verfügen oder entscheiden, wenn ihnen staatswirthschaftliche Kenntnisse fehlen? —

Wie sollen Polizei-Gesetzgeber und Polizei-Verwalter über Monopolien, Privilegien, Zünfte und Gilden, über Groß- und Kleinhandel, über Verbote der Ein- und Ausfuhr, über Taxen der Lebensmittel und des Arbeitslohns richtig denken, wenn es ihnen an einer reif durchdachten und

*) Meine Grund-Linien eines allgemeingültigen und für alle Staaten anwendbaren Polizei-Gesetzbuches. Erlangen, 1813. S. 13.

**) Meine Enzyklopädie der gesammten Geldwissenschaft. Erlangen, 1806. Th. I. S. 414.

konsequent durchgeführten Theorie der Staats- und Nazional-Wirhschaft fehlt?*) —

III.

Gerechtigkeit ist und bleibt der Ruhm Baierns und seines Königs. Sie gewährt dem Throne die festeste Stütze, dem Volke die sicherste Kraft. Die freie und unparteiische Handhabung der Justiz ist eine der ersten und unerläßigsten Bedingungen der Selbstständigkeit jedes Einzelnen und der Wohlfahrt der ganzen Nazion. Die unparteiische Rechtspflege ist das Palladium gegen eine jede Art von Unterdrückung, und so lange sie der Staat einem Jeden wiederfahren läßt, so lange ist er gewiß vor jeder inneren Erschütterung gesichert**). Eine strenge und prompte Rechtspflege, welche alles Eigenthum sicher stellt, jedem Erwerber die Früchte seiner Arbeit und den Genuß derselben erhält, ist auch in Ansehung des Flors der Nazional-Industrie und des Nazional-Reichthums sehr wichtig.

Die Gerechtigkeit geht vom Könige aus, dessen fester Wille es ist, daß Jedem sein Theil

---

*) Mein allgemeiner Kameral-, Polizei-, Oekonomie-, Forst-, Technologie-, und Handels-Korresspondent. Erlangen, 1815. Bd. XX. S. 313 — 314.

**) Geist der teutschen Territorial-Verfassung. Von K. S. Zachariä. 1800.

werde in gleichem Maaße. Sie wird unter seiner Oberaufsicht durch eine geeignete Zahl von Aemtern und Obergerichten nach einer gesetzlich bestimmten Instanzen-Ordnung verwaltet. Es giebt daher in Baiern im Grunde nur Eine Justiz und zwar Staats-Justiz, und also im eigentlichen Sinne keine Privat-Justiz. Es soll auch für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen.

Alle Gerichtsstellen sind verbunden, ihren Urtheilen Entscheidungsgründe beizufügen, wodurch Willkühr, Machtsprüche und die Glaubens-Justiz verbannt werden. —

Die Gerichte sind innerhalb der Gränzen ihrer amtlichen Befugniße unabhängig, und die Richter können nur durch einen Rechtsspruch von ihren Stellen mit Verlust des damit verbundenen Gehaltes entlassen, oder derselben entsetzt werden. Der König kann in strafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mildern oder erlassen; — aber in keinen Falle irgend eine anhängige Streitsache, oder angefangene Untersuchung hemmen. Der königliche Fiskus wird in allen streitigen Privat-Rechtsverhältnissen bei den königlichen Gerichtshöfen Recht nehmen.

IV.

Jedem Einwohner des Reichs ist vollkommene Gewissensfreiheit zugesichert. Er darf demnach in Gegenständen des Glaubens und

des Gewissens keinen Zwange unterworfen, auch darf Niemanden, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht untersagt werden. Auch die nicht kristlichen Glaubensgenossen haben vollkommene Gewissensfreiheit.

Die Wahl des Glaubensbekenntnisses ist jedem Staatseinwohner nach seiner eignen freien Ueberzeugung überlassen. Derselbe muß jedoch das hiezu erforderliche Unterscheidungsalter, welches für beide Geschlechter auf die gesetzliche Volljährigkeit bestimmt ist, erreicht haben. Keine Partei darf die Mitglieder der andern durch Zwang oder List zum Uebergang verleiten. Die Religions-Veränderung hat keinen Einfluß auf die allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, Ehren und Würden; ausgenommen, es geschieht der Uebertritt zu einer Religions-Partei, welcher nur eine beschränkte Theilnahme an dem Staatsbürgerrecht gestattet ist. Allen Religions-Theilen ohne Ausnahme ist dasjenige, was sie an Eigenthum gesetzmäßig besitzen, es sey für den Kultus oder für den Unterricht bestimmt, es bestehe in liegenden Gütern, Rechten, Kapitalien, baarem Gelde, Präziosen oder sonstigen beweglichen Sachen durch den §. 9. im IV. Titel der Verfassungs-Urkunde des Reichs garantirt. Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen und in der Substanz zum Besten eines andern als des bestimmten Stiftungszweckes ohne Zustimmung der Betheiligten, und so ferne es

allgemeine Stiftungen betrifft, ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert oder verwendet werden.

Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistlichen Gegenständen der Religions-Lehre und des Gewissens sich nicht einmischen, als in so weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, wornach keine Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einsicht und das Placet des Königs verkündet und vollzogen werden dürfen. Es steht auch den Genoßen einer Kirchengesellschaft, welche durch Handlungen der geistlichen Gewalt gegen die gesetzliche Ordnung beschwert werden, die Befugniß zu, dagegen den königlichen landesfürstlichen Schutz anzurufen. Ein solcher Rekurs gegen einen Mißbrauch der geistlichen Gewalt kann entweder bei der einschlägigen Regierungs-Behörde, welche darüber alsbald Bericht an das königliche Staats-Ministerium des Innern zu erstatten hat, oder bei Seiner Majestät dem Könige unmittelbar angebracht werden. Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staatsgewalt im Staate gestattet. Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig, gegen deren Versagung kann der obrigkeitliche Schutz aufgerufen werden, der nicht verweigert werden darf; dagegen ist aber auch keiner eine Selbsthülfe erlaubt. Jede Kirche kann für ihre Religions-Hand-

lungen von den Gliedern aller übrigen Religions-Parteien vollkommene Sicherheit gegen Störungen aller Art verlangen.

Die Kirchen und Geistlichen sind in ihren bürgerlichen Handlungen und Beziehungen — wie auch in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens den Gesetzen des Staates und den weltlichen Gerichten untergeben.

So sind denn die beiderseitigen Rechte des Staates und der Kirche und das Verhältniß des erstern zur letztern genau und richtig bestimmt.

Welche lieberale und den Zeitbedürfnissen gemäße Bestimmungen der kirchlichen Freiheit, die als eben so viele Strahlen der Aufklärung der erleuchteten und milden baierischen Regierung, die auch in Ansehung der wichtigsten Angelegenheiten der Menschheit und des Staates mit dem Zeitgeiste und der Nazional-Kultur fortschreitet, zu betrachten sind! Welche wichtige und bewährte Beiträge zu einem dem jetzigen Zeitgeiste angemessenen Staats-Kirchenrecht, welches unser Zeitalter und die gegenwärtige Lage der Dinge fordern, wo die Gränzlinie der politischen und kirchlichen Macht genau gezogen ist, und worin Natur- und Staatsrecht ihr gebührendes Ansehen behaupten.

Im baierischen Königsstaate können Bürger und Einwohner in Hinsicht auf Religion und Religions-Sachen ihrer innern Ueberzeugung

folgen, ihre natürliche Gewissensfreiheit gebrauchen und haben in Ansehung ihres konstituzionellen äußern religiösen Verhältnisses auf den Schutz des Staates gegen Angriffe und Verfolgungen von wem immer zu rechnen.

Jeder baierische Staatseinwohner jeden Standes und Geschlechts kann nach eigner freien Ueberzeugung von einer Kirche zur andern, von einem Glaubensbekenntniß zum andern übergehen, sobald er die gesetzliche Volljährigkeit erreicht, d. i. das einundzwanzigste Jahr zurückgelegt hat. Niemanden ist erlaubt ein, solches frei gefaßtes Vorhaben durch Zwang, Furcht oder Zudringlichkeit zu hindertreiben; Niemand darf aber auch auf einem oder dem anderen Wege Jemanden zu demselben hinzudrängen. Auch hat der Uebertritt von einer der kristlichen Konfessionen zu einer andern keinen Einfluß auf das staatsbürgerliche Verhältniß und die damit verbundenen Rechte und Vortheile.

V.

Durch ein allgemeines Staatsgesetz sind also in Ansehung der Religions-Verhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestäts-Rechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religions-Ausübung bestimmt.

Dieses merkwürdige und allgemein wichtige Grundgesetz enthält auch folgende im §. 9. im IV. Titel ausgesprochene Bestimmung:

Die in dem Königreiche bestehenden drei kristlichen Kirchengesellschaften genießen gleiche bürgerliche und politische Rechte.

Alle drei kristlichen Kirchengesellschaften haben sich in Baiern nicht bloß der vollkommenen Religions-Freiheit und unbeschränkten Toleranz, sondern auch der sämmtlichen bürgerlichen und politischen Rechte zu erfreuen*).

Die Geistlichen aller drei kristlichen Kirchengesellschaften theilen sogar für ihre Person Vorzüge mit dem Adel des Reichs und genießen, wie dieser, einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen.

Die drei kristlichen Kirchengesellschaften haben daher auf vollkommene Gleichheit der bür-

---

*) Bekanntlich heißt es im Art. 16. der teutschen Bundts-Akte: „Die Verschiedenheit der kristlichen Religions-Parteien kann in den Ländern und Gebieten des teutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Mein Allgemeines alphabetisches Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den Wissenschaften der Statistik, Polizei, Staats-, Nazional- und Privat-Oekonomie u. s. w. Erlangen, 1818. B. I. S. 281.

gerlichen und politischen Freiheit gesetzliche Ansprüche.

Die bürgerliche Freiheit herrscht, wenn die Staatsbürger nur zu dem, wozu sie die Gesetze verbinden, gezwungen werden. Daher ist auch jede vernünftige Staatsverfassung eine Zusammensetzung von Freiheit und Einschränkung. Zufolge der bürgerlichen Freiheit darf Jeder thun, was nicht die Rechte Anderer verletzt oder nicht dem Staatszwecke widerspricht. Die wahre bürgerliche Freiheit besteht also in der vollkommenen Sicherheit der individuellen Freiheit und des Sacheigenthumes aller Staatsbürger. Wo Sicherheit der Personen, des Eigenthumes und aller Rechte eines Jeden (Tit. IV. §. 8.) herrscht, da findet auch die bürgerliche Freiheit statt.

Zum vollen Genusse aller bürgerlichen und Privat-Rechte in Baiern wird aber das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt, oder durch die Naturalisazion erworben wird. Vermöge der Geburt steht Jedem das baierische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats besessen haben. Durch Naturalisazion wird das Indigenat erlangt: a) wenn eine Ausländerin einen Baier heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen, und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthansverbande beigebracht haben; c) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königl. Dekret.

Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik, oder durch die Theilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenats-Rechte nicht erworben. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Baiern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privat-Diensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht, oder eine Anstellung erlangt zu haben, oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andere Souverains übergegangenen Landestheilen angehören, vorbehaltlich der vertragsmäßigen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.

Das Indigenat ist die wesentliche Bedingung, ohne welche man zu Kronoberhofämtern, zu Zivil-Staatsdiensten, zu obersten Militair-Stellen, und zu Kirchenämtern oder Pfründen nicht gelangen, und ohne welche man das baierische Staatsbürgerrecht nicht ausüben kann. Nebst dem Indigenat wird zu letzterem erfordert: a) die gesetzliche Volljährigkeit: b) die Ansässigkeit im Königreiche entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt; c) bei dem Neueingewanderten ein Zeitverlauf von sechs Jahren, vorbehaltlich der zur Ausübung gewisser vorzüglicher staatsbürgerlicher Rech-

te in den konstituzionellen Gesetzen enthaltenen besondern Bestimmungen.

Nur derjenige Baier, welcher den obenbemerkten Bedingungen Genüge geleistet hat, erhält den politischen Stand eines Staatsbürgers im Königreiche und die verfaßungsmäßige Theilnahme an der Ständeversammlung.

Den Fremden wird in dem Königreiche die Ausübung derjenigen bürgerlichen Privat-Rechte zugestanden, die der Staat, zu welchem ein solcher Fremder gehört, den königlichen Unterthanen zugesteht. Fremde, welche mit königl. Erlaubniß in dem Königreiche sich aufhalten, genießen alle bürgerlichen Privat-Rechte, so lange sie allda zu wohnen fortfahren, und jene Erlaubniß nicht zurückgenommen ist.

Die politische Freiheit besteht in der Gleichheit der Ansprüche auf alle Aemter im Staate und in dem konstituzionellen Rechte an der Ständeversammlung Theil zu nehmen.

Die Verfassungs-Urkunde (Tit. IV. §. 5.) enthält nachstehendes Grundgesetz, das für alle drei kristlichen Konfessionen gilt: „Jeder Baier ohne Unterschied kann zu allen Zivil-, Militair- und Kirchenämtern oder Pfründen gelangen.“

Jeder selbständige Staatsbürger, der sich zu einer der drei kristlichen Religionen bekennt (wenn er die übrigen im Edikt über die Ständeversammlung in der Beilage X. vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt), kann ein Mitglied der Kammer der Abgeordneten werden (Tit. XI. §. 12.).

Ueberdieß beurkunden die Gleichheit der politischen Freiheit der drei kristlichen Kirchengesellschaften in Baiern auch noch folgende zwei wichtige Bestimmungen in Ansehung der Ständeversammlung:

1. In der Kammer der Reichsräthe befinden sich ein Bischof und der jedesmalige Präsident des protestantischen Generalkonsistoriums (Tit. VI. §. 2).

2. In der zweiten Kammer der Ständeversammlung erscheinen Geistliche der katholischen und protestantischen Kirche (Tit. VI. §. 7.).

VI.

Die Basis durchgreifender Staatsverbesserung und allgemeiner Volksbeglückung, und das Wichtigste — nach der Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen, staatsbeamtlichen und politischen Verhältnisse von der äußeren Konfession — ist die Fähigkeit eines Jeden im Staate, diejenigen Auszeichnungen, Belohnungen und öffentlichen Stellen zu erhalten, welche seinen Talenten, Kenntnissen und Verdiensten entsprechen, ohne Ansehen der Geburt, Familie, des Standes oder Vermögens. Man soll Verdienste aller Art würdig belohnen und durch öffentliche Anerkennung derselben zur Nacheiferung ermuntern.

Bloß das Verdienst soll ein Recht haben auf die Stellen im Staate und selbst auf hohe Stufen des Staatsdienstes, ohne Rücksicht auf

Konnexionen und Protekzionen, welche das Grab der Talente, der theoretischen und praktischen Vervollkommnung und der Verdienste sind — nach den unleugbaren Erfahrungen aller Zeiten und Länder.

Der Neid verstummt vor dem Mangel jeder Tugend; selbst der Eigennutz vereinigt sich mit dem Verdienstlosen; allein alles erwacht, was gehässiges in des Menschen Brust hauset, wenn sich das Verdienst in seinem angebornen Glanze zu zeigen wagt. Parteisucht — welche vorzüglich durch Schmeichelei und Verläumdung genährt wird — ist die giftige Pflanze, die als übelbringendes Unkraut im Garten der Volksbeglückung heranwachsen kann. Jeder Mann, der durch seine Stelle, oder durch seine Talente, oder auch durch seine Verdienste hervorragt, ist dem Richterstuhl der Neider, Angeber und Verläumder ausgesetzt, und kann bei dem Mangel einer guten Verfassung ein Opfer der im Finstern schleichenden Kabale werden. Der Herr geheime Kabinets-Rath Rechberg in Hannover hat irgendwo gesagt: „Die Menschen, die in nähern Geschäftsverhältnissen einander kennen gelernt haben, sind selten aufgelegt, dem überlegenen Geiste eines unter ihnen zu huldigen, und der uninteressirten Liebe zum gemeinen Besten Gerechtigkeit widerfahren zulassen, welche genöthigt ist, in einem beständigen Kriege, zwar nicht mit dem unschuldigen Privat-Interesse, aber doch mit dem habsüchtigen Egoismus zu leben. — Wer Laster und Mißbräuche haßt, wird verschrien, als ob er die

Menschen haßte, die von den Mißbräuchen Vortheil ziehen; und doch gerade der Mann, der das gemeine Wohl im Großen liebt, wird immer am meisten geneigt seyn, etwas für die Menschen zu thun, die seine Absichten befördern, und sogar Nachsicht mit ihren Fehlern haben. Wer mit Wärme für öffentliche Angelegenheiten spricht, gilt für intolerant, und diejenigen, die einen strengen Zensor fürchten, wissen nur zu gut die Schwäche aller deren, die ihre Mitschuldigen sind oder seyn möchten, zu gebrauchen, um eine allgemeine Stimme gegen den zu erregen, dessen Energie ihnen beschwerlich ist."

Um der Parteisucht Gränzen zu setzen, muß es, so wie im Königreich Baiern, Grundgesetz seyn, Talent und Wissenschaft zu unterstützen und emporzuheben, wo sie gefunden werden, damit der Unterdrückte, aber zuletzt immer Siegende*) nicht

*) Der Neid verfolgt die feste Rechtlichkeit und das wahre Verdienst umsonst. Denn wahres Verdienst kann nie durch neidische Menschen vernichtet werden. Es übt sich nur recht, entfaltet sich und wird immer stärker in diesem Kampfe. —

Mahle bleiben von des Lebensstunden,
Nur am Ziele von vollbrachten Müh'n,
Freudenkränze, die der Schmerz gebunden,
Schmückt am längsten sanftes Heitergrün.
Harre aus! Dem Fleiße folgt Gelingen,
Reichlich wird die Mühe dann versüßt;
Rühmlich ist es, mit dem Schicksal ringen,
Bis es endlich Frieden mit uns schließt.

seiner Persönlichkeit halber die Sache des Staates zu gefährden suche. — Jede Gerechtigkeit, Achtung und Auszeichnung, welche dem Verdienste widerfährt, ist eine Ehrenbezeugung, welche der Menschheit geschieht, dem Staate, der Männer von Verdiensten die seinigen nennt, und an deren Menge man den Flor der Künste und Wissenschaften, den Genius der Nazion und den Geist der Regierung erkennt. — Ehre dem Ehre gebührt, dem Verdienste seine Kronen! Ein rühmlichst bekannter teutscher Mann hat irgendwo (Ideen und Wünsche eines Kosmopoliten. Germanien, Verb. Aufl. 1809. S. 13 — 14.) behauptet: „Jeder, der Verdienst und Ausbildung hat, muß gerechte Ansprüche auf alle und jede Würden, auf die höchsten Stellen im Staate haben, die seinen Talenten und dem Grade seiner Bildung entsprechen, ohne Ansehen der Familie, Geburt, des Vermögens und der Nebenverhältnisse.“ — Dagegen ist die Einwendung: Dieser Mann hat Feinde, — also hat er keine Verdienste, unstatthaft. Man sollte gerade umgekehrt sagen: Dieser Mann hat Feinde, folglich auch zuverlässig Verdienste (um das Gute, Wahre und Nützliche); denn die Insekten greifen immer das Beste an! — „Ich wünschte diesen Mann kennen zu lernen“, sagte der Kardinal Richelieu, wenn er von Jemand Böses reden hörte; „er besitzt sicher viel Verdienst, weil man gegen ihn so erbittert ist.“

In Baiern ist allen Eingebornen gleiches Recht zu allen Graden des Staats-

dienstes und zu allen Bezeichnungen des Verdienstes feierlich zugesichert und durch die neue Verfassungs-Urkunde ausdrücklich und förmlich garantirt. Kronämter, oberste Hofämter, Zivil-Staatsdienste und oberste Militair-Stellen, wie auch Kirchenämter oder Pfründen können nur Eingebornen oder Verfassungsmäßig Naturalisirten ertheilt werden. Sehr wichtig ist auch folgende in der Verfassungs-Urkunde (Tit. III. §. 5.) befindliche Bestimmung:

„Auch steht dem Könige die Wiederverleihung heimfallender Lehen jederzeit frei. Zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste können auch andere Staats-Domainen oder Renten, jedoch mit Zustimmung der Stände, in der Eigenschaft als Mannlehen der Krone verliehen werden. Antwartschaft auf künftige der Krone heimfallende Güter, Renten und Rechte können eben so wenig als auf Aemter oder Würden ertheilt werden.“

Die Vertilgung aller Anwartschaften in Ansehung der künftigen Belohnungen des Staates ist eben so gerecht und weise, als das Prinzip, daß nicht mehrere Aemter in Einer Person vereiniget werden sollen und jeder Staatsbeamte nur Eine Stelle bekleide.

So ist also dem wahren Talente und ächten Verdienste der Weg zu allen Staats-

ämtern, Ehrenauszeichnungen und Belohnungen gebahnt, und es darf mit Recht hoffen, gegen Uebermacht und Ehrgeitz geschützt zu werden. Strenge Gerechtigkeit und tiefe Menschenkenntniß sind die zwei wirksamsten Mittel zur Erreichung dieses Zwecks. — Auch dürfen Inländer, die Männer von Kopf und Verdienst sind, nicht fürchten den Ausländern nachgesetzt und von den Fremden verdrängt zu werden. Welche Aufmunterung, welche Aussichten für Männer von Geist und Thätigkeit, von Talent und Wissenschaft! Welche Folgen für das allgemeine Beste können und müssen aus dieser Verfassungsmäßigen Beförderung des geistigen Emporstrebens und der mannichfaltigen Ausbildung und Vervollkommnung entspringen!

So wird das wahre Ziel glücklich erreicht, werden Talente und Verdienste in allen Ständen unparteiisch gewürdiget und angemessen befördert, Künste und Wissenschaften überall in der That begünstiget und aufgemuntert, gemeinnützige Erfindungen und Entdeckungen belohnt und gebührend ausgezeichnet. Männer von bewährten Talenten von Geist und Kraft, von Beharrlichkeit und rastloser Thätigkeit finden den Wirkungskreis, zu dem sie ihr Ruf und ihre Geschicklichkeit berechtigen, und auf jeder Stufe des Staatsdienstes kann der stehen, der seiner Kenntnisse und Verdienste gemäß dahin gehört. Auf diese Art kömmt Jeder auf den Posten zu stehen, dem er Ehre machen und den er mit Nutzen bekleiden kann.

Patrioten, auf die sich ein Staat, zumal in unsern Tagen verlassen kann, sind nicht Menschen von alltäglichem Wissen, von Anhänglichkeit an alte Formen und Gebräuche; nicht Menschen, die immer auf die Personen, nie auf die Sachen sehen und ihren Egoismus nicht verleugnen können; nicht Politiker, die es mit keiner Person verderben wollen, und daher die Sache selbst verderben. Patrioten, die man in unsern Zeiten als Stützen des Throns und Volks betrachten kann, sind Männer von Geist und Kraft, von Wissenschaft und Karakter, von Welt- und Menschenkenntniß, von energischer Thätigtigkeit, Aufopferung und Standhaftigkeit, und besonders von öffentlichem Rufe in ihrem Fache, der die Bedingung des allgemeinen Zutrauens und Ansehens ist. — Solche Männer sprechen dann auch in den wichtigsten Angelegenheiten nicht nach der Meinung, Laune oder dem Interesse Einzelner, sondern nur nach bestem Wissen und Gewissen und für das allgemeine Wohl. Freimüthige, so wie überhaupt offene und gerade Männer sind — nach Vernunft- und Erfahrungsgrundsätzen — gute Menschen, gute Patrioten und Staatsbeamte, und die besten Freunde der Regierung und des Volks.

VII.

Die Unabhängigkeit der Beamten des Staats von jeder Willkühr, von jedem eigenmächtigen Ein-

flüße bei Vollziehung der Gesetze ist feierlich anerkannt. Die erste Anstellung aller, Richteramts-Funkzion versehenden Staatsdiener sämmtlicher Ober- und Untergerichte ohne Unterschied und jede Beförderung derselben ist sogleich definitiv. Die erste Anstellung anderer Staatsdiener wird nach Ablauf von drei Jahren definitiv. Bei Beförderungen können definitiv Angestellte vorläufig zu Verwesern der neuen Stelle ernannt werden, jedoch gegen Verabreichung des ganzen damit verbundenen Gehaltes, und nicht länger als auf drei Jahre, mit deren Ende sie definitiv eintreten. Der Staat übernimmt es, ein Pensionssystem für die hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Staatsdiener zu begründen, wobei nach der Verordnung vom 8. Juni 1807 alle aus der Dienst-Pragmatik vom 1. Juni 1805 erworbenen Rechte unverletzt erhalten werden sollen. Nur derjenige, der die in ihrer Art einzige Dienst-Pragmatik vom Jahr 1805*) genau und vollständig kennt, ist im Stande, die großen dadurch gewährten und in der neuen Verfassung bestätigten Vortheile ganz zu würdigen und ganz zu schätzen.

---

*) Der Staatsdienst aus dem Geschichts-Punkte des Rechts und der Nazional-Oekonomie betrachtet, nebst der Haupt-Landes-Pragmatik über die Dienstverhältniße der Staatsdiener im Königreich Baiern mit erläuternden Anmerkungen. Von Nik. Theod. von Gönner. Landshut, 1808.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt, und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen.

Dem äußern Justiz-, Finanz-, und Polizei-Beamten ist außerdem noch untersagt, in seinem Amtsbezirke eine Guts-Realität zu erwerben. Alle übrigen zuläßigen Privat-Verhältnisse müssen aber auch in jeder Kollision mit den Verhältnissen der Amtsverrichtung weichen, und können in Fällen einer Versetzung keinen Grund zu einer Reklamazion darbieten.

Die Kollegial-Räthe und höhern Beamten geniessen einen von dem landgerichtlichen befreiten Gerichtsstand in bürgerlichen und strafrechtlichen Fällen, und die Auszeichnung bei der Militair-Konskripzion, daß ihre Söhne als Kadetten eintreten. Auch haben sie das Recht der Siegelmäßigkeit, welches unter andern folgende Rechte in sich begreift: Siegelmäßige Personen können über jene unstreitigen Rechtsgeschäfte, wozu bei unsiegelmäßigen Personen die obrigkeitliche Protokollirung und Verbriefung nothwendig ist, z. B. Eheverträge, Vollmachten, Vergleiche, und drgl., ihre Urkunden durch Unterschrift und Siegel selbst und mit gleicher Kraft fertigen. Die Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter, und über die denselben gleichgeachteten Real-Rechte sind gegen dritte Personen erst von der Zeit an wirksam, wo sie der zuständigen Obrigkeit zur Eintragung in die

öffentlichen Bücher angezeigt worden. Hypothekar-Verschreibungen siegelmäßiger Personen erlangen nicht eher die Kraft einer wirklichen Hypothek, als bis sie nach den Bestimmungen des Gesetzes in die öffentlichen Hypothekar-Bücher eingetragen sind. Wo diese noch nicht bestehen, müssen sie bei Gericht zu Protokoll genommen werden. Siegelmäßige Grundherrn können, wenn sie auch die grundherrliche Gerichtsbarkeit nicht haben, die aus dem Grundverbande hervorgehenden Urkunden ohne Mitwirkung der Obrigkeit errichten und fertigen. Bei Absterben eines Siegelmäßigen steht das Recht der Versiegelung dessen männlichen Blutsverwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite zu, wenn sie ebenfalls siegelmäßig und bei der Erbschaft nicht betheiligt sind. Sie können dieses Recht nur in eigener Person und in Beiseyn nicht betheiligter Zeugen ausüben. Die siegelmäßigen nächsten Verwandten eines verstorbenen Siegelmäßigen haben das Recht, für dessen Kinder Vormünder aus ihrer Mitte zu wählen, welche jedoch der Obrigkeit anzuzeigen sind. Wenn eine siegelmäßige Person in einer Zivil-Sache als Zeuge gerichtlich zu vernehmen ist, so wird derselben die in das Vernehmungs-Protokoll wörtlich einzutragende Eides-Formel vom Kommissair vorgelesen und zur eigenhändigen Unterschrift vorgelegt, welche der körperlichen Eidesleistung gleichgilt. Siegelmäßige können ihre Prozeß-Schriften in eigenem Namen unterzeichnen, und ohne Mitunterschrift eines Advokaten einreichen. Die Gattin eines Siegelmäßigen wird für ihre Person der Rech-

te der Siegelmäßigkeit theilhaftig, und bleibt als Wittwe im Genuß derselben, so lange sie den Wittwenstand nicht verändert.

Auf diese Art wurde der Zustand der Staatsbeamten und ihrer Angehörigen verbessert und gesichert.

Aber auch der gelehrte Stand ist bedacht worden und zwar schon durch die Verbesserung der Lage der Staatsbeamten, die in ihrer Mitte ja auch viele Gelehrte haben und in Allgemeinen gelehrte Bildung besitzen. Ueberdieß geniessen ja diejenigen Gelehrten, welche bei öffentlichen Lehranstalten vom Staate eine bestimmte Zeit angestellt sind, alle Rechte und Vortheile der übrigen Staatsdiener.

Gelehrte haben Antheil an der Standschaft. Zu der zweiten Kammer der Stände-Versammlung kommen auch Abgeordnete der Universitäten des Reichs, so wie auch Geistliche der katholischen und protestantischen Kirche. Das Ansehen und der Wirkungskreis des gelehrten Standes sind also auch durch die Oeffentlichkeit der Verfassung und durch Preßfreiheit erhöht.

Da nach einer frühern Verordnung (R. Bl. 1804. S. 454*) die ordentlichen Univer-

---

*) General-Index über alle Landes-Verordnungen rc. von den Jahren 1802, 1803, 1804, und 1805. Herausgegeben von G. K. v. Mayr. München, 1806. S. 302.

sitäts-Professoren den Rang eines wirklichen Kollegial-Rathes haben, so werden sie mit den Kollegial-Räthen wohl auch die bereits angeführten Rechte theilen, und folglich auch, gleich diesen, den befreiten Gerichtsstand, die Rechte der Siegelmäßigkeit und die obige Auszeichnung bei der Militair-Konskripzion geniessen.

So sind also durch die neue Verfassung des Königreichs Baiern jedem Stande die Rechte und Vortheile, worauf er Ansprüche zu machen hat, garantirt, und ist daher jene Staatsverfassnng durch die That selbst als eine gute bewährt und bestätiget.

VIII.

Der öffentlichen Meinung ist durch die neue Verfassungs-Urkunde ein gesetzlicher Weg in Baiern eröffnet, dessen gegenwärtige Preßfreiheit auch im übrigen Teutschland mit Recht gerühmt wird. Die gesetzliche Freiheit zu schreiben, insofern sie nicht in Preßfrechheit oder Zügellosigkeit ausartet, und so lange sie weder die Rechte des Ganzen, noch die Rechte Einzelner verletzt, ist hergestellt. Der Geist soll durch Freiheit des Gedankens und der Meinungen gehoben, und zum Fortschreiten zum Bessern in einer unausgesetzten regen Bestrebung erhalten werden. Durch Rede und Gegenrede bildet sich die öffentliche Meinung, die Verhältnisse

werden dadurch ins Klare gestellt und das Rechte geschieht.

Nur Beharrung führt zum Ziel,
Nur die Fülle führt zur Klarheit,
Und im Abgrund wohnt die Wahrheit.
Schiller.

Die Preßfreiheit überhaupt besteht darin, daß alle Druckschriften bekannt gemacht und verbreitet werden dürfen, welche

a. die öffentliche Ruhe nicht stören;
b. keinen Verstoß gegen Religion, Sittlichkeit und Schicklichkeit enthalten;
c. keine persönlichen Beleidigungen gegen Individuen aufgenommen haben.

Daß die nöthige Achtung gegen Religion, Moralität und Regierungen so wie die in Ansehung der letztern geziemende Bescheidenheit nie verletzt werden soll, versteht sich gleichsam von selbst und erheischt dies auch die Würde eines jeden Schriftstellers, der sich selbst achten soll und auch auf Achtung Anderer Anspruch machen will. —

Ohne Preßfreiheit giebt es kein öffentliches Leben, und die Aeußerungsfreiheit ist ein ursprüngliches Recht aller Menschen. Möchten doch alle teutschen Regierungen einsehen, welchen wirksamen Einfluß die Oeffentlichkeit der Meinungen auf Beförderung des Staatszweckes haben kann, wenn man sie dazu benützen will. Sie ist in der That die allgemeinste, schnellste und zugleich auch wohlfeilste Kontrolle und zwar in Ansehung aller Zweige der Staatsverwaltung. —

Lord Castlereagh sagte neuerlich bei einer gewissen Gelegenheit unter andern:

„Die Wahrheit kann nur durch einen rechtlichen und aufrichtigen Kampf der Meinungen zu Tage gefördert werden. Der aufgeklärteste Minister kann ohne die Freiheit der Meinungen nicht gut regieren.“

Gründliche und vollständige Kenntnisse sind in keinem Fache oder Gegenstande des menschlichen Wissens und Wirkens zu erwarten, wenn nicht die Freiheit zu schreiben in Ansehung desselben begünstiget wird. Dieß haben die Weisen aller Zeiten und Völker einstimmig erklärt und selbst in neuern Zeiten noch teutsche Regenten durch Beförderung der Publizität bestätiget.

Nur durch freie Mittheilung der orginellen und individuellen Geschichts-Punkte kann das Interesse an der Bearbeitung irgend eines Gegenstandes groß und allgemein werden; und nur dieser einzige Weg einer uneingeschränkten und allseitigen Untersuchung führt endlich zum Tempel der reinen Wahrheit und festen Ueberzeugung. Nur auf diesem Wege und auf keinem andern ist es möglich, im Ganzen und im Einzelnen der Legislazion und Doktrin zur Vollkommenheit zu gelangen. — Daher sollen vor der Sankzion — Gesetzbücher, Steuer-Systeme, Maut- und Zoll-Ordnungen u. s. w. nicht nur der öffentlichen und allgemeinen

Untersuchung, Prüfung und Berathung überlassen, sondern für die gründlichsten und vollständigsten Kritiken oder Revisionen derselben sogar beträchtliche Preise von den Regierungen ausgesetzt werden, nach einem bekannten frühern Beispiel der liberalen baierischen Regierung. — Dann dürfte man der allgemeinsten und allseitigen Beleuchtung und Prüfung vermittelst unbefangener und ausgezeichneter Kenner entgegensehen. Nach einer allgemeinen und unparteiischen Beleuchtung müßte sich das Stichhaltige und Anwendbare des Ganzen und der einzelnen Theile überall sonnenklar zeigen; unreife Entwürfe hingegen müßten bei der öffentlichen Prüfung überall verschwinden, wie die Nebel vor der aufsteigenden Sonne.

Noch wichtiger als für die Wissenschaft ist der durch die Preßfreiheit bedingte allgemein schnelle Verkehr der Schriftsteller für die eigentlichen Lebensverhältnisse, für die Geltendmachung des Rechts und das politische Leben. Die Freiheit der Preße ist die Bürgschaft aller Rechte; sie ist die sicherste und allgemeinste Schutzwehre gegen Verletzungen von Seiten der physischen oder moralischen Personen, indem die Furcht vor der Publizität der Willkühr und Leidenschaftlichkeit in allen Ständen Schranken setzt und daher viele Eingriffe in die Sphäre der persönlichen und dinglichen Rechte verhütet. — Die Preße frei, und jede Freiheit ist gerettet, aber auch ohne sie prekär und ungewiß.

Die teutsche Preßfreiheit ist unstreitig das Pal-

ladium der politischen und bürgerlichen Freiheit in Teutschland.

Die Preßfreiheit gewährt noch überdieß mehrere in den Folgen nicht zu berechnende Vortheile und zwar nachstehende:

1) Sie erzeugt den größten und rühmlichsten Wetteifer der Talente in allen Zweigen des menschlichen Wissens und Handelns, woraus die größtmögliche Vollkommenheit in Ansehung des Wissens und Handelns sowohl im öffentlichen als auch im Privat-Leben entspringt. Man kann daher auch die Freiheit der Presse mit Recht als die Wurzel der klassischen Gelehrsamkeit in allen Fächern des menschlichen Wissens und der vollendeten Staatsweisheit in allen Zweigen der Gesetzgebung und Regierungs-Kunst betrachten

2) Sie befördert die Aufrechthaltung der Konstituzion eines Staats und verhindert Verletzungen derselben, welches das Beispiel von England hinreichend beweiset.

3) Dieselbe macht Talente und Verdienste öffentlich bekannt und giebt den erstern Gelegenheit sich zu entwikeln und auszubilden.

4) Durch die Freiheit der Presse werden Lücken, Unvollkommenheiten und Fehler im Ganzen oder Einzelnen der öffentlichen Gesetze und Anstalten — der Regierung vollkommen und hinreichend entdeckt und bekannt, und können und müssen daher auch verbessert werden; während der Preßzwang die nützlichsten Aufschlüsse verhindert

und die wichtigsten und nothwendigsten Verbesserungen hemmt und unterdrückt.

5) Von der Preßfreiheit lassen sich in Ansehung aller öffentlichen Gesetze und Anstalten gründliche und wohlberechnete Verbesserungsvorschläge erwarten; dadurch können die Gesetze der Justiz (der Zivil- und Kriminal-Justiz), der Staats- und Nazional-Oekonomie, der Finanz und Polizei ꝛc. die vollkommensten werden, denen dann auch die Verwaltung aller dieser Theile des Staatshaushalts entsprechen wird.

6) Die Preßfreiheit tauscht die Meinungen und Ideen in der ganzen Welt aus und zwar mit elektrischer Schnelligkeit. — Die Preßfreiheit greift mächtig und tief in das Schicksal der ganzen Menschheit. Durch sie giebt es für Geister keine Trennung mehr durch Raum und Zeit. Den Sänger des viel duldenden Ulysses hören nach Jahrtausenden noch die Völker an der Ostsee und am stillen Meere. Die Blitze, die Demosthenes von der Rednerbühne in Athen schleuderte, donnern durch ferne Jahrhunderte und entzünden vielleicht, was sie in Griechenland nicht konnten, in einem fremden Welttheile den großen Entschluß in einer Seele, die bedrohte Freiheit gegen die List und Gewalt eines neuen Philipps zu retten. Sollen die Bürger eines Reiches sich zu einem Zwecke vereinigen, was der Einzelne erfand,

ein Gemeingut Aller werden, die Völker sich wechselseitig fortbilden zu einer großen Familie, dann kann nur der Preßfreiheit dieses Wunder gelingen, die den flüchtigen Gedanken verewigt, das wechselnde Gefühl festhält und dem Fernsten wie dem Nächsten mit wunderbarer Schnelligkeit unverfälscht mittheilt.

In den neuesten öffentlichen Verhandlungen über die gesetzliche Preßfreiheit vermißt man noch immer einige nicht unwichtige Ansichten derselben und ihrer Resultate. —

Wenn man bedenkt, welch großer Aufwand von Zeit, Kraft und Geld erfordert werde, um ein vielseitiges, gründliches und praktisches Wissen (das auch außerhalb der vier Wände der Studier-Stube brauchbar und nützlich ist) zu erlangen, so kann man sich überzeugen, daß in dem persönlichen Kapital oder sogenannten Kunst-Kapital manchesmal der Schweiß eines ganzen Menschenalters, und über dieß vielleicht wenigsten ein Dutzend tausend Thaler für Bibliothek, Reisen, Korespondenz u. s. w. stecken. — Wenn nun die in Grundstücken, Fabriken und im Handel angelegten oder die ausgelehnten Kapitale Jahr aus Jahr ein große, und mit unter sogar bei geringerer Anstrengung reichliche Renten und Zinsen abwerfen, warum soll denn das mit so großen Anfopferungen begründete Kunst-Kapital seine Besitzer nicht auf gleiche Art entschädigen und erfreuen? — Und wer-

den, wenn das Kunst-Kapital nicht die erwarteten und billigen Renten gewährt, nicht in Zukunft Talent, Fleiß und Geld für einen andern Zweck oder Gegenstand verwendet werden? — Das Haupthinderniß der angemessenen Rentirung des Kunst-Kapitals aber ist die Beschränkung der Freiheit der Presse, und zwar aus folgenden Ursachen. Es kommen öfters wichtige Gegenstände an die Tages-Ordnung, z. B. neue Steuer-Systeme, staatswirthschaftliche Gesetze, Zoll- und Maut-Verordnungen u. s. w. Wenn nun Männer, die szientivische Kenntnisse von diesen Gegenständen besitzen, die sie vielleicht theuer genug erkaufen mußten, durch Preßzwang abgehalten werden, darüber öffentlich und freimüthig zuschreiben, welche bedeutende Einkünfte können ihnen dadurch entzogen werden? Welch ein ungerechter Eingriff in die rechtmäßige Freiheit der vollständigen Anwendung und Benützung ihres mit dreifachem Aufwande erworbenen und gesammelten Kunst-Kapitals, dessen Renten die Schranken der Preßfreiheit verhindern! Aber noch weit wichtiger ist der folgenreiche Umstand, daß Männer, die der Wissenschaft in ihrer ganzen Lebens-Periode alles — Zeit, Kraft, Geld und selbst allen Lebensgenuß aufopfern, durch den Preßzwang gehemmt und gelähmt werden, bei obigen, die Aufmerksamkeit der kultivirten Welt erregenden Fällen ihre Talente und Kenntnisse an den wichtigsten Staats- und Nazional-Angelegenheiten zu versuchen, sich gründlich und vollständig darüber auszusprechen, und so ihre politische Brauchbarkeit und Ausbildun

vor den Augen des Publikums überhaupt und der Regierungen insbesonders zu beurkunden, wodurch sie sich den Weg zu allen Stellen im Staate bahnen könnten. Die Folgen jenes Hindernisses durch den Preßzwang für die einzelnen wissenschaftlich gebildeten Männer, die ihre Bildung auf eigene Kosten besorgt, die mit eigenen Augen sehen, mit eigenen Ohren hören und aus eigenem Munde sprechen gelernt haben, sind nicht zu berechnen.

In unsern geldarmen Zeiten, wo so laut und oft über Stockung der Gewerbe, Fabriken und des Handels geklagt und gejammert wird, verdient auch folgende Erörterung eine Beherzigung. Die Preßfreiheit setzt mehrere bedeutende und mit unter eiträgliche Gewerbe in Thätigkeit — namentlich den Lumpenhandel, die Papier-Mühlen, Zeichner, Kupferstecher, Kupfer- und Buchdrucker, Papier-Färber, Safian- und Leder-Fabrikanten, Buchbinder, Buchhändler u. s. w.; der reitenden und fahrenden Posten, der Bothen und Fuhrleute, auf deren Einkünfte die Preßfreiheit gleichfalls wohlthätigen Einfluß äußert, nicht zu gedenken. Wer nun in dieser mannichfaltigen Hinsicht die nöthigen technischen Kenntnisse besitzt und sich Erfahrungen darüber gesammelt hat, der allein kann berechnen, welchen ausgebreiteten und lebhaften inländlschen Geldumlauf die Preßfreiheit auch nur in einem teutschen Staate zweiter Größe jährlich veranlassen könnte; indem

dadurch so viele einheimische Erwerbsquellen und Nahruugszweige befördert werden und einen beträchtlichen und mit bedeutendem Vortheil verbundenen Umfang erhalten könnten, wovon die Folgen in Zeiten des Geldmangels und der Gewerbslosigkeit ebenso sichtbar als wohlthätig wären. Dies hätte den wichtigen Vortheil, daß für Schriften und Bücher weit weniger Geld Jahr aus Jahr ein aus dem Lande ginge, und daß dagegen jährlich bedeutende Summen von andern Staaten für die zahlreichen und interessanten Produkte der Preßfreiheit einkommen würden. — Wer daran noch im geringsten zweifeln sollte, der erinnere sich nur an die Lebhaftigkeit des Buchhandels in Oestreich bei dem Regierungs-Antritt Josephs II., wo eine Legion von Schriften vermittelst des östreichischen Buchhandels für gutes und vieles Geld in das Ausland wanderte und besonders die benachbarten Staaten durchzog.

Tritt hingegen an die Stelle der Preßfreiheit Preßzwang und Zensur-Strenge, so entsteht natürlich und nothwendig gerade das Gegentheil von dem Gesagten. In das Land kommt kein Geld durch den Buchhandel; dagegen strömt aber um so mehr Geld dafür in andere Länder, je mehr in denselben Preßfreiheit herrscht oder wenigstens gegen einzelne oder gewisse Staaten geduldet wird. — Das Verbot der auswärts gedruckten Schriften hemmt ihren Umlauf nie, indem die Erfahrung aller Zeiten lehrt, daß alle verbotene Artikel, vorzüglich aber ver-

botene oder konfiszirte Schriften nur desto mehr gesucht werden. —

Semper nitimur in vetitum, cupimusque negata! *).

Für solche, die hierüber noch nicht hinreichende Erfahrung besitzen, will man hier bemerken, daß zur Zeit der Regierung einer frommen Kaiserin die verbotenen Schriften von Voltaire in ihre von Frankreich weit entfernte Monarchie in Briefen eingeschwärzt wurden, und daß es Beispiele giebt und zwar selbst in Teutschland, daß Bücher, deren Ladenpreis sonst einen Thaler betrug, nach dem Verbot derselben für einen Dukaten verkauft wurden. — Um sich aber davon zuüberzeugen, daß Verbote und Konfiskazionen den Kauf der im Auslande gedruckten Schriften nicht verhindern können, darf man nur bedenken, daß es physisch- und mo-

*) Im Juli 1818. meldeten öffentliche Blätter aus Paris Nachstehendes: „Trotz aller Prozesse und Verurtheilungen unserer Schriftsteller, trotz der künstlichen Interpretazionen und scharfsinnigen Folgerungen des Kronanwalts, Herrn Marchangy, kommt eine Flugschrift neben der andern auf. Der Pére Micchel wird sogar unentgeldlich in den Departements verbreitet. Ein Bund von mehr als 70 Schriftstellern hat sich gegen Herrn Marchangy und die Polizei-Gerichte verschworen; so wie ein Blatt weggenommen ist, erscheint ein anderes. Nur Einer nennt sich immer als Redakteur, und während er vor Gericht steht, tritt schon ein zweiter auf, so, daß wohl eher Herr Marchangy, als diese Federn verstummen dürfte. Für die Geldstrafen haftet die Gesellschaft unter sich solidarisch."

talisch — unmöglich und folglich ein praktisches Unding sey, alle Briefe und Paquette (auf der Post, bei Fuhrleuten, Bothen u. s. w.) zu öffnen und vollständig durchzusehen, und daß es eben so unstatthaft ist, alle Reisende zu Fuß und zu Pferd und von jedem Rang, Stand und Geschlecht bis auf den bloßen Leib zu durchsuchen — um verbotene Schriften und Bücher zu finden. — Je mehr also im Inlande Preßzwang, dagegen in irgend einem Winkel des Auslandes Preßfreiheit statt findet, desto mehr geht auch unfehlbar inländisches Geld für Druckschriften auswärts, und selbst inländische Schriften werden zum großen Nachtheil der Industrie im Auslande gedruckt, mit schwerem vaterländischen Gelde vom Auslande geholt, und tragen keineswegs bei, die Handels-Bilanz eines solchen Staates günstig zu machen. Welche Summen gegen z. B. in einem großen Reiche, in welchem die Zensur sehr strenge ist und man die einheimischen Neuigkeiten gewöhnlich in fremden Zeitungen suchen muß, nur allein für politische und gelehrte Zeitschriften, Reisebeschreibungen u. s. w. jährlich in das Ausland, das aus jenem inländischen Preßzwang die größten Vortheile zu ziehen weiß? —

IX.

Jeder gesunde Körper vertheidiget sich durch seine eigene, nicht durch gemiethete Arme. An sich ist jeder waffenfähige Bürger geborner Vertheidiger des Va-

terlandes *). Schon in dem seiner Freiheit und Kultur wegen berühmten Athen mußte jeder Bürger seine vollständige Rüstung haben, und wenn der Archont ein gewisses Zeichen geben ließ, damit öffentlich erscheinen. Daß reiche Handelsstaaten sich öfters fremder Miethstruppen zu bedienen pflegen, kömmt unter andern von ihrer überlegenen Geldmenge her. Indeß bemannen auch die Handelsstaaten ihre Kriegsflotten doch am liebsten mit Eingebornen. Die Ausländer kosten Geld, um sie zu werben, und bei einer Mobilmachung oder im Kriege laufen sie davon, nachdem sie Kinder in die Welt gesetzt haben, die sie nicht ernähren können und wodurch stets die Bettler rekrutirt werden.

Die baierische Armee besteht nur aus Nazional-Truppen und bedarf der Ausländer nicht. Der Staat giebt dadurch öffentlich zu erkennen, daß er, so wie einst Rom, dem Willen der Soldaten mehr, als ihrer Menge vertraue. Jeder Baier ist verpflichtet, zur Vertheidigung seines Vaterlandes nach den hierüber bestehenden Gesetzen mitzuwirken. Es findet gleiche Berufung zur Pflicht und zur Ehre der Waffen statt. Auch die Söhne der Adelichen und der Staatsbeamten von jedem Range haben die Verpflichtung

---

*) Mein allgemeiner Kameral-Korrespondent. Bd. XIV. S. 595.

die Waffen zu tragen; und es giebt hier, mit alleiniger Ausnahme der Geistlichen, keinen Unterschied der Stände. Dadurch wird der Kriegsdienst geehrter. Bis auf die neuesten Zeiten waren nur wenige Staaten, wo der Sohn des Adels und der vornehmern Stände unter denselben Bedingungen zur Vertheidigung des Staats gerufen ward, als der Sohn des gemeinfreien Arbeiters. In den meisten Ländern hatten mehrere Stände sich von dieser ruhmvollen Verpflichtung losgemacht; man forderte von ihnen nur Beiträge zur Bezahlung der Soldaten, und auch diese sind ungleich genug vertheilt worden, indeß die Verpflichtung zum Kriegsdienst auf den Schultern der Gemeinfreien lag. Die Befreiungen von der Militair-Verpflichtung haben im Allgemeinen die nämlichen Gründe gegen sich, welche gegen die Steuerfreiheit streiten. Dergleichen Ausnahmen sind ungerecht und verhaßt, indem sie einzelne Volks-Klassen oder Personen auf Kosten der andern begünstigen. Dadurch wird die schnelle Rekrutirung der Armee erschwert; auch leidet das Ansehen des so achtungswürdigen und wichtigen Militair-Standes, wenn demselben blos Söhne aus den untern Volks-Klassen gewidmet werden sollen; so wie es allerdings für den Ackerbau sehr verderblich wäre, wenn blos Söhne der Landleute ausgehoben würden.

Nach den Grundsätzen einer weisen Staatsverfassung sind alle Eingeborne ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, Religion, Gewerbe, Beschäftigung

und Vermögen berufen und verbunden, das Vaterland zu vertheidigen *).

Im Königreich Baiern werden daher auch alle Eingeborne ohne Rücksicht auf Geburt, Stand, Religion und Vermögen in Ansehung des Militair-Verhältnisses in gleiche Ansprüche genommen und zwar nicht nur in Ansehung der Aushebung zum Soldatenstand, sondern auch in Ansehung der Dauer der Dienstzeit und des Dienstes. Alle Baiern haben gleiche Verbindlichkeit zu dem Kriegsdienst und zur Landwehr nach den dies näher bestimmenden Gesetzen. Alle haben aber auch gleiche Ansprüche auf Beförderungen und Auszeichnungen; denn die Konstituzion hat den Grundsatz aufgestellt, daß jeder Baier ohne Unterschied zu allen Militair-Aemtern gelangen könne.

Die Gerechtigkeit und der Zweck des Militair-Dienstes fordern, daß Jeder von unten auf diene, aber sich auch zu den höchsten Stufen des Militair-Staatsdienstes emporschwingen könne. Militair-Aemter sollen nur durch das Verdienst erworben werden. Wer sich auszeichnet, verdient Beförderung und Belohnung, und keinem würdigen Soldaten soll der Weg zu den höchsten Ehrenstellen im Militair versperrt werden. Nur auf diese Weise kann es darauf abgesehen werden, den Muth der Soldaten zu beleben und sie dahin zu bringen, sich jeder Gefahr auszusetzen.

---

*) Mein vollständiges Handbuch der Kriegs-Polizei-Wissenschaft und Militair-Oekonomie. Th. I. §. 399.

In der baierischen Nazional-Zeitung las man vor Kurzem Folgendes:

„In mehreren öffentlichen Blättern ist die den Söhnen der Adelichen und der höhern Staatsbeamten durch die baierische Verfassungs-Urkunde ertheilte Auszeichnung, bei der Militair-Konskripzion als Kadetten eintreten zu können, getadelt worden, weil dadurch das Heer verdorben und der Grundsatz der allgemeinen Militair-Pflichtigkeit so gut wie aufgehoben werde. Die Begriffe von den Vorzügen, welche man mit dem Worte: Kadett, gewöhnlich verbindet, und welche sie bei andern Armeen wirklich genießen, scheinen auch jenen Tadel zu rechtfertigen; denn das Recht, nach Belieben zu quittiren, die Ausnahme von der Strenge des Dienstes, ein somit verknüpfter Rang und das Vorrecht zur Beförderung wären freilich eine Verletzung der allgemeinen gleichen Militair-Pflichtigkeit. Allein das Verhältniß der Kadetten in der baierischen Armee ist ein ganz anderes. Bisher konnte jeder junge Mann, wessen Standes immer, wenn er nur eine höhere Bildung hatte, Kadett werden; dies bleibt auch jetzt, nur treten die Söhne der Adelichen und der höhern Staatsbeamten, wenn sie zur Konskripzion kommen, ohne Rücksicht als Kadetten ein. Darin liegt das Privilegium. Die Auszeichnung aber, die ein baierischer Kadett genießt, besteht lediglich darin, daß er mit:

Sie angeredet und von dem sogenannten kleinen Kasernendienst (Holzhauen, Zimmerkehren rc.) verschont wird *). In allem Uebrigen ist er den gemeinen Soldaten ganz gleich; er wohnt mit ihnen in denselben Zimmen der Kaserne und leistet ohne Ausnahme und ohne besser gehalten zu seyn, ganz denselben Dienst, er muß auf sechs Jahre, wie die Gemeinen kapituliren, und kann daher vor Ablauf der für jeden Militair-Pflichtigen bestimmten Dienstzeit nicht anders, als wie jeder andere, nach Vorschrift des Gesetzes austreten, er hat vor den Gemeinen weder Rang, noch höhern Anspruch auf Beförderung zu Offiziers-Stellen. Was dies letzte betrifft, so werden von dem Kommandanten eines jeden Regiments, mit Zuziehung der übrigen Staabs-Offiziere, alle Vierteljahre gewissenhaft die Konduiten-Listen und die Vorschläge zur Beförderung vorgelegt, und aus denselben die würdigsten Soldaten, ohne Unterschied der Gemeinen und Kadetten, ohne Rücksicht auf Geburt oder Stand, sondern nach Verdienst, zu Offiziers-Stellen befördert, und die baierischen Armeebefehle zeigen zu viele Beispiele von Beförderungen gemeiner Soldaten und Unter-

---

*) Man versichert auch, daß die Kadetten auf dem Marsch im Kriege, wie billig, ihre Tornister nicht tragen.
A. d. H.

offiziere zu Offiziers-Stellen vor den Kadetten, als daß man an einen Vorzug dieser glauben könnte".

Neben der Armee bestehen noch Reservebataillons und die Landwehr.

Die Reservebataillons sind zur Verstärkung des stehenden Heers bestimmt, und theilen im Falle des Aufgebots alle Verpflichtungen, Ehren und Vorzüge mit demselben. Im Frieden bleibt sämmtliche in den Reservbataillons eingereihte Mannschaft, die zu den Waffenübungen erforderliche Zeit ausgenommen, in ihrer Heimath, frei von allem militairischen Zwange, blos der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und den bürgerlichen Gesetzen unterworfen, ohne an der Veränderung des Wohnsitzes und Ansässigmachung oder Verehlichung gehindert zu seyn. Die Landwehr kann in Kriegszeiten zur Unterstützung der schon durch die Reservebataillons verstärkten Armee auf besondern königlichen Aufruf, jedoch nur innerhalb der Gränzen des Reichs, in militairische Thätigkeit treten.

X.

Montesquieu (de l'esprit des loix. Liv. 13. chap. 1.) hatte vollkommen Recht zu sagen:

„Zur Bestimmung keiner Sache wird mehr Klugheit und Weisheit erfordert, als zur Bestimmung des Theils, den man der Nazion nimmt, und des Theils, den man ihr läßt."

Das Steuerwesen ist sehr wichtig und hat für die Regierungen sowohl als auch für die Nazionen die größten Folgen. Den Verfall der Industrie in Spanien hat vielleicht nichts so sehr beschleunigt, als die unter dem Namen der Alcavala bekannte unglückliche Steuer (zu vierzehn Prozent von jedem Werke der Industrie); hingegen hat die weise und lange Zeit heilig beobachtete Maxime der Engländer, die nothwendigen Bedürfnisse der niedern, um Lohn arbeitenden Volks-Klassen, nicht mit Abgaben zu beschweren, den Wohlstand dieser Nazion vorzüglich befördert. —

In Teutschland verursachten einst die häufigen Steuern — welche, — wenn sie der Gutsherr bewilligte, seinen Bauern allein zur Last fielen — und die übermäßigen Anstrengungen der landesherrlichen Kammergutsbehörigen nicht nur haufenweise Auswanderungen, sondern auch am Ende den großen Bauernaufstand. — Ungeachtet nun diese Revoluzions-Versuche bald nach ihrer Geburt erstickt wurden, so mußte man doch, um die Gemüther zu beruhigen und um die Quelle, aus der neuen Unruhen entstehen konnten, zu verstopfen, in manchen Ländern den Kammerbauern entweder ein eignes Repräsentazions-Recht auf den Landtagen zugestehen, oder man mußte in Absicht ihrer Besteuerung zugeben: daß auch sie nicht anders, als mit des Landtags Bewilligung beschatzt werden sollten.

Als in Frankreich ein überspanntes Steuer-System an die Tags-Ordnung kam, brach die Re-

voluzion aus, deren traurige Folgen ganz Europa gefühlt hat und zum Theil noch — wenigstens die Nachwehen davon — empfindet.

Aber auch für Individuen und einzelne Familien hat eine schlechte Steuerverfassung, d. h. eine ungleiche Vertheilung der Staatslasten die schädlichsten und mitunter traurigsten Folgen; indem ihr Wohlstand untergraben oder vielleicht sogar ihr ganzes Eigenthum verschlungen wird. Wie viele Konkurse sind seit zwanzig Jahren in Teutschland wegen unproporzionirter Besteurung ausgebrochen, indem die Grund- und Gewerbssteuern an sich und besonders in Hinsicht der Vertheilung so oft unverhältnißmäßig und drückend waren. Und nach diesen Normen wurden auch noch alle Kommunal- und Kriegslasten aufgelegt, die manchesmal drei oder viermal soviel, als jene Steueransätze, betrugen.

Die hohe Wichtigkeit der Steuer-Systeme für die innere und äußere Selbstständigkeit und Sicherheit der Staaten ist entschieden. Zu Folge der Erfahrung verschiedener Zeiten und Länder geben gute Steuer-Systeme den Staaten innere Kraft und Stärke; während sie die Erhöhung der Nazional-Industrie und die Vermehrung des Nazional-Reichthums nicht hindern. — Welches schöne Gemälde von Rheinbaiern lieferten erst neuerlichst die öffentlichen Blätter, in welchen man unter andern folgende Bemerkungen findet: Wie sehr hat sich nicht am Rhein die Landwirthschaft gehoben,

wie prangen hier nicht auf allen Seiten die schönsten Fluren, wie mühsam wird nicht jeder Acker bearbeitet, wie viele Aernten bietet er nicht dar! — Sicher nähren 4 Tagwerke reichlicher eine Familie, als anderwärts 20. — Wem schreiben aber die Rheinbewohner diese Zauberwirkungen zu? Sie sagen: herrschaftliche Forderungen und Frohnen gehören unter die veralteten Worte. Die bürgerlichen Lasten sind von der bloßen Existenz des Menschen weggenommen, und auf die Mittel eines gemächlichen Wohlseyns hingelegt. Gleichheit herrscht in Ansehung der Staats- und öffentlichen Lasten. Die Auflagenhebung ist einfach und nicht beschwerlich u. s. w. Nach dem Zeugniß der Geschichte verschaffen gute Steuer-Systeme den Staaten auch die erforderliche Macht und die hinreichenden Hülfsmittel, um ihre äußere Sebstständigkeit und Sicherheit gegen jeden Anfall zu behaupten und einen gerechten Vertheidigungs- und Selbsterhaltungskrieg zuführen. Durch die Herstellung eines in jeder Rücksicht gerechten und vollständig guten Steuer-Systems gewinnen einzelne Personen, ganze Stände und Volks-Klassen, und selbst die Regierung und zwar letztere nicht nur durch Befestigung der Vaterlandsliebe und der öffentlichen Sicherheit, sondern auch durch die Gewißheit der Staatseinkünfte sowohl in Ansehung der Größe als auch in Ansehung der Zeit.

Bei allen Staats-Operazionen überhaupt und besonders bei der Bestimmung der Konkurrenz zu

den ordentlichen und außerordentlichen Staatslasten aber ist nichts nothwendiger und wichtiger, als: ein höchster Grundsatz oder ein oberstes Prinzip, welches Maaß und Ziel setzt, und als Leitstern für alle vorkommende einzelne Fälle dienen soll.

Es läßt sich das ganze Steuerwesen nur dann gründlich und erschöpfend darstellen, wenn ein allgemeines Regulativ und höchstes Besteurungs-Prinzip bestimmt ist, und als Norm für die Regulirung jeder einzelnen Steuer dient *). Wenn es zeither öfters an dem einzig richtigen Maaßstabe der Besteuerung überhaupt fehlte, so mußte es eben darum auch nothwendiger Weise an dem einzig wahren Maaßstabe der besondern Besteuerungen fehlen. — Nur allein dann kann in das Ganze von einzelnen Steuern (z. B. von der Grundsteuer, von der Kapital-Steuer u. s. w.) Gewißheit und Bestimmtheit kommen, wenn man zu den obersten Grundsätzen aufsteigt und ein höchstes und gemeinschaftliches Prinzip für alle unmittelbaren Steuern aufstellt. —

*) Mein vollständiges theoretisches und praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuer-Wissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens. Th. I. S. XVII.

Die Gleichheit der Besteuerung oder Belegung, wenn sie in der That und allgemein statt finden soll, erfordert vor allen Gleichheit in Ansehung der Grundsätze der Besteuerung. — Die Gleichheit der Grundsätze macht es nothwendig, daß alle Bestandtheile des Nazional-Reichthums *) besteuert werden müssen, und daß die Einwohner, die nach dem Verhältniß ihres Vermögens oder Einkommens den Staatsschutz bedürfen und genießen, auch nach diesem Verhältniß zu den ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedürfnissen beitragen sollen.

Heut zu Tage fordert die laute Stimme aller kultivirten Nazionen gleichmäßige und mit dem gesammten nutzbaren Eigenthume im Verhältniß stehende Steuern **).

Diese Gleichheit der Beiträge zu den nothwendigen Staatslasten, die aus dem Vereinigungs- und Unterwerfungsvertrage folgt, ist in rechtlicher und ökonomischer Hinsicht nothwendig. Das Steu-

---

*) Wer die baierische Steuer-Geschichte kennt, weiß, daß in Baiern in frühern Zeiten eine Kapitalien-Steuer von allen Kapitalien derjenigen, die nicht zu den drei damals privilegirten Ständen gehörten, und zwar mit dem fünften Theil der jährlichen Renten erhoben wurde. — Mein vollständiges Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung. Th. I. §. 224.

**) Meine Schrift über die dermal wichtigsten Finanz-Verbesserungen in Teutschland. Erlangen, 1811. S. 37.

er-System, wenn es gerecht seyn soll, muß sich gründen auf das Prinzip der ökonomischen Gleichheit in Ansehung aller zu erhebenden Abgaben, die mit dem nutzbaren Eigenthume oder werbenden Vermögen — das dem Bürger Vortheil und Nutzen bringt — mit dem Ertrag und Erwerb im genauesten Verhältniß steht. Dann wird keine Schulter unverhältnißmäßig oder ungerecht gedrückt und jede fortdauernd im Stande seyn, die ihr verhältnißmäßig aufgelegte Last zu tragen.

Die Idee einer allgemeinen und verhältnißmäßigen Besteuerung alles nutzbaren Eigenthums ist das Grundgesetz eines guten Steuer-Systems und die Basis jeder ordentlichen und außerordentlichen Besteuerung. Es ist recht und billig, auch zumal in unseren Tagen höchst nothwendig, daß jeder baierische Staatsbürger nach dem Maaße der Vortheile, die er vom Staate genießt, auch die ordentlichen und außerordentlichen Lasten desselben tragen helfe *).

Die Gleichheit der Belegung erheischt aber nicht nur Gleichheit in Ansehung der Grundsätze der Besteurung, sondern auch Gleichheit in Ansehung der Anwendung. Ohne diese kann die Aufgabe: durch das Steuer-System einzelne Gewerbe (also auch das vorzüglich in unserem Agrikultur-Staate hochwichtige landwirthschaftliche), Stände

*) Mein Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Th. II. §. 1065.

oder Familien und Personen weder zu drücken, noch zu begünstigen, nicht gelöset werden. Die Gleichheit der Anwendung der Steuergrundsätze hat die heilsame Folge, daß nicht nur jedes Steuer-Kapital für jede direkte Steuer, sondern auch für jeden Steuer-Distrikt und für die einzelnen Steuerpflichtigen vollständig und richtig ausgemittelt werde.

Ich gehe von dem Grundsatze aus, daß, da der Schutz, den der Staat gewährt, Allen zu Gute kommt, auch Alle im gleichen Verhältnisse zu seinem Bedarf beitragen müssen, daß es nur eine unmittelbare Steuer in jedem Staate nach dem Beispiel des Großherzogthums Hessen geben soll, und daß überall die Vermögenssteuerverfassung nach rechtlichen und staatswirthschaftlichen Grundsätzen, wie im gedachten Staate dem Steuer-Systeme zum Grunde gelegt werden muß. Es kann immer nur Eine unmittelbare Steuer seyn, sie mag nun Grund-, Kapitalien-, Gewerb- Häuser oder Dominikal-Steuer seyn, weil sie alle Bestandtheile des Nazional-Reichthums, alle Vermögenstheile und Einkommensquellen gleichmäßig treffen muß, nur im Verhältniß zu dem Vermögen oder Einkommen der Steuerpflichtigen erhoben, und überall nur nach Kapitals-Größen bestimmt werden soll. — Ich habe die feste Ueberzeugung, daß jede gehörig regulirte einzelne unmittelbare Steuer immer nur eine Vermögenssteuer (z. B. die Grundvermögenssteuer) seyn könne, daß bei allen Steuer-Kapitalien (d. h. bei den Verhält-

nißzahlen der Größe, womit sämmtliche Steuer-gegenstände zum Ansatz kommen) nur darauf zu sehen sey, daß sie unter sich und mit dem Werthe der Steuer-Objekte in richtigem und gleichem Verhältniß stehen. — Allein Klassen- und Normal-Sätze der Steuer für einzelne Gewerbe sind eben so unsicher und trüglich, als Klassen- und Normal-Sätze des Grundvermögens, wie Theorie und Praxis in den neuesten Zeiten bewiesen haben *).

Wenn das große und wichtige Problem der gleichen Belegung gelöset werden soll, so darf nicht blos in Ansehung einer einzelnen Besteuerungsart, sondern es muß in Ansehung aller bestehenden Steuern eine bestimmte Gleichförmigkeit herrschen. — Daher kann ich mich nicht überzeugen, daß eine nach den Prinzipien der ökonomischen Gleich-

*) Das brittische Besteuerungs-System, insbesondere die Einkommensteuer, dargestellt mit Hinsicht auf die in der preussischen Monarchie zu treffenden Einrichtungen. Von Fr. v. Raumer. Berlin, 1810. S. 259—260. Derselbe Geschäftsmann, Hr. Reg. R. v. Raumer hat in Hinsicht auf das Steuerwesen (S. 4) Folgendes behauptet: „Wenn nun aber auch die Theorie noch nicht als vollendet erscheint, so ist sie doch der Praxis auf mehrfache Weise zuvorgeeilt. „Der Hr. Regierungs-Rath v. Raumer meint (S. 22.) auch, es sey der Kindheit des Besteuerungswesens eigen, immer dahin die Hände auszustrecken und da zu nehmen, wo man Land, Häuser und andere handgreifliche gar große Dinge sieht."

heit verfahrende Steuer-Rektifikazion möglich sey, ohne eine allgemeine Steuer-Rektifikazion, welche zunächst alle direkten oder unmittelbaren Steuern ebenmäßig regulirt.

Mehr über diesen höchst wichtigen und folgenreichen Gegenstand hier zu sagen, gestatten Zweck und Raum dieser Schrift nicht, und ich muß daher auf S. 27—153 im zweiten Theil meines Steuerhandbuchs verweisen, wo man darüber nähere Erläuterung finden kann.

In Ansehung des Steuer-Systems in Baiern ist die Gleichheit der Belegung und der Pflichtigkeit ihrer Leistung in der neuen Verfassungs-Urkunde festgesetzt.

Die Theilnahme an den Staatslasten ist für alle Einwohner des Reichs allgemein, ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen.

Die Kirchen und Geistlichen können von öffentlichen Lasten keine Befreiung ansprechen.

XI.

Die Gemeinden sind nun auch als theilnehmende Mitglieder der Staatsgesellschaft hergestellt. Sie haben unmittelbaren Antheil an der Sorge für ihr Kommunal-Wohl, und mittelbaren auch an der Beförderung der allgemeinen Nazional-Wohlfahrt.

Jede Stadt, mit Einschluß ihrer Vorstädte und ihres ganzen Burgfriedens; jeder Markt oder Flecken, und jedes Dorf, welches bisher schon eine für sich bestehende Körperschaft mit eigenem Gemeindevermögen und mit besonderen Gemeinderechten ausmachte, bildet eine Gemeinde und und soll als solche ferner fortbestehen. Ein jedes Patrimonial-Gericht soll für sich eine oder mehrere Gemeinden ausmachen, in der Voraussetzung, daß dasselbe geschlossen und zusammenhängend ist. Mehrere nahe gelegene Orte, nämlich a) Dörfer, die kein eignes Gemeindevermögen und keine eignen Gemeinderechte besitzen, b) bloße Weiler, c) einzelne Höfe, Mühlen und Häuser sollen entweder in einer eignen Gemeinde vereinigt, oder einer ihnen zunächst gelegenen Gemeinde, wohin sie vielleicht schon nach dem Pfarr- oder Schulsprengel gehören, einverleibt werden. Diese Einverleibung setzt die beiderseitige Einwilligung des Eigenthumers und der Gemeinde voraus. In Ermangelung dieser Einwilligung beschränkt sich diese Einverleibung blos auf die polizeiliche Verwaltung der Gemeinden, ohne Ausdehnung auf die privatrechtlichen Verhältnisse. Alle zerstreut liegende einzelne Wälder, Feldgüter, Gärten, Weinberge, oder Plätze, Seen und Teiche, sie mögen dem Staate, einer Korporazion oder Privat-Eigenthümern zugehören, müssen, insoferne sie nicht schon zu dem Bezirke einer bestimmten Gemeinde geschlagen sind, mit Rücksicht auf den Steuerverband und ihre na-

türliche Lage und sonstigen Verhältnisse, einer solchen zugetheilt und mit ihr verbunden werden. In jedem Falle, wo eine Gemeinde aus Orten gebildet wird, deren eines oder jedes ein abgesondertes eignes Gemeinde- oder Stiftungsvermögen besitzt, soll dieses denselben zur besondern Benützung und Verwaltung ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Wirkliche Mitglieder einer Gemeinde sind in der Regel nur diejenigen, welche 1) in dem Bezirke derselben ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen, oder daselbst ein häusliches Anwesen haben, und dabei 2) darin entweder besteuerte Gründe besitzen oder besteuerte Gewerbe ausüben. Darunter sind hiernach auch die bloßen Hausbesitzer und die Gewerbsleute ohne Grundvermögen begriffen, wenn sie von ihren Häusern oder Gewerben ihre Steuern entrichten. Ausgeschlossen sind: die bloßen Miethbewohner und Inleute, wie auch diejenigen, welche in der Markung der Gemeinde einzelne besteuerte Gründe oder Rechte ohne ein eignes Wohnhaus besitzen, und anderwärts ihren Wohnsitz haben. Außer diesen hier als Gemeindemitglieder bezeichneten Einwohnern ist in den Städten den Magistraten gestattet, unter Bestimmung der Gemeindebevollmächtigten, auch noch andere Bewohner derselben aus besonderen Rücksichten auf das Gemeindewohl, als Bürger, vorbehaltlich allerhöchster Bestätigung, aufzunehmen.

Jedes wirkliche Gemeindeglied ist berechtiget: a) an den Berathungen über gemeinschaftliche Angelegenheiten in den durch ge-

genwärtiges Gesetz bestimmten Fällen und Voraussetzungen, Theil zunehmen; b) zu Gemeindeämtern und Stellen gewählt zuwerden, wenn dasselbe die dazu erforderlichen übrigen gesetzlichen Eigenschaften besitzt. Alle Gemeindeglieder haben Anspruch auf die Gemeindegründe.

Die Gemeinden können in der Eigenschaft als öffentliche Korporazionen alle Rechte ausüben und Verbindlichkeiten eingehen, welche die bürgerlichen Gesetze den Privaten übehaupt gestatten und den Gemeinheiten insonderheit nicht versagen. Als Theile des ganzen Staats-Körpers sind sie den allgemeinen Staatszwecken untergeordnet, und verpflichtet, an allen StaatslastenAntheil zu nehmen; als einzelnen Gesellschaften liegt ihnen ob, alles dasjenige zu leisten, was zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes erforderlich ist, wie auch die aus besondern Rechtsgründen entstandenen Verbindlichkeiten ihrer Korporazion zu erfüllen. Dasjenige Gemeindevermögen, welches die Gemeinde als nothwendiges Mittel zur Erreichung ihres gesellschaftlichen Zweckes besitzt, wohin die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Gränzzeichen, Löschgeräthe rc. gehören — ist, so weit es zu den Bedürfnissen der Gemeinde erforderlich ist, ein ganz unveräusserliches Eigenthum derselben; ebenso ist das ihrer Verwaltung anvertraute Vermögen der zur Religions-Ausübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Lokal-Stiftungen und Anstalten unveräusserlich.

Die Gemeinden besorgen ihre Angelegenheiten in den Gemeindeversammlungen durch Gemeindebeschlüsse, oder sie handeln durch ihre Vertreter und Bevollmächtigte. Zur Fassung eines Gemeindebeschlusses, wo ein solchererforderlich ist, müssen zwei drittheile der Gemeindeglieder gegenwärtig seyn. Der Beschluß wird durch die absolute Mehrheit der Anwesenden bestimmt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Gemeindevorsteher. Für den Landtag schickt die Klasse der Städte und Märkte ein Vierttheil der bestimmten Zahl der Mitglieder zu der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

XII.

Drei Mächte beherrschen die Menschen: die Macht der Meinungen, die Geldmacht und die Heeresmacht *). —

Wenn schon Hobbes behauptete: Reichthum ist Macht; wenn Rousseau das richtige Gleichniß aufstellte: die Finanzen sind das Blut und eine gute Staatswirthschaft vertritt die Stelle des Her-

*) Trois puissances gouvernent les hommes: le fer, l'or et l'opinion; et quand le despotisme a lui même détruit cette dernière, il ne tarde pas à perdre les deux autres. — (Drei Mächte beherrschen die Menschen: das Eisen, das Gold und die Meinung; und wenn der Despotismus selbst die letztere vernichtet hat, so verliert er ungesäumt auch die beiden andern). Chamforts Werke. Th. I.

zens, aus dem das Blut zurückströmt, aus dem der Körper Kraft und Nahrung erhält; wenn Necker das Lebens-Prinzip eines jeden Staats in seinem Finanzwesen fand; wenn endlich van Koeverden einen Staat, dessen Finanzen in guter Ordnung sind, dessen Kredit feststeht, dessen Gewerbe blühen und dessen Reichthum immmer zunimmt, mit einem menschlichen Körper von ganzer Mannskraft vergleicht: so ist nichts, als Wahrheit gesagt, aus welcher die höchste Wichtigkeit des Finanzwesens für jeden Staat sonnenklar erhellet, dem genau genommen — alles an dem Blühen und Gedeihen seiner Finanzen gelegen seyn muß. Der rühmlich bekannte französische Schriftsteller der politischen Oekonomie, Say hat in seinem bereits dreimal aufgelegtem Werke (Traité d'Oeconomie politique), die Behauptung aufgestellt: „Man muß die ächten Grundsätze der Staatswirthschaft inne haben, wenn man nicht in Gefahr gerathen will, einen Staat, mit allem guten Willen, ihn glücklich zu machen, zu Grunde zu richten, und sich die Verwünschung der Völker zu zuziehen, deren Dank und Liebe man verdienen will."

Ein Thronfolger und nunmehriger Monarch sagte vor einiger Zeit zu gewissen Deputirten unter andern Folgendes: „Wenn es unpolitisch ist, dem Gange des Jahrhunderts nicht zufolgen, so ist es dieß besonders in Finanz-Sachen. Die mächtigsten Regierungen von Europa bieten uns grosse Beispiele

bar. Lassen Sie uns zur rechten Zeit ihren Unterricht benützen!"

„Darum", sagt ein edler und erfahrner teutscher Geschäftsmann *), „ist es auch die Pflicht eines jeden Staatsbürgers, dem das Wohl seines Vaterlandes am Herzen liegt, nach seinen Kräften das Seinige beizutragen, und in einer bescheidenen Sprache die Frucht seines Nachdenkens denen zur Eröffnung darzulegen, welche thätigen Antheil an den öffentlichen Berathschlagungen nehmen dürfen."

Das Grundgesetz aller Finanz-Verbesserungen ist die Herstellung eines günstigen Verhältnisses des Nazional-Einkommens zum Staatsbedarf, und zwar entweder durch Verminderung des Staatsaufwandes, oder durch Vermehrung des Nazional-Einkommens **).

Es ist und bleibt einer der wichtigsten Finanz-Grundsätze, daß man mit größter Sorgfalt der Vergrößerung oder Vervielfältigung der Staatsbedürfnisse vorbeugen soll. Die ersten und wichtigsten Finanz-Verbesserungen sind daher eine weise Ein-

*) Aristides oder über die Aufhebung der Steuerfreiheit und eine gleiche Vertheilung der Staatslasten im Königreich Sachsen, so wie über die Mittel, dieselben zu erleichtern. Von einem sächsischen Patrioten, bei Gelegenheit des Landtages 1811. Dresden.

**) Mein Finanz-Ideal und die Methode seiner Realisazion. Zweite Aufl. S. 12—13.

schränkung des Staatsbedarfs, und eine wohlgeordnete und stets gleichbleibende Sparsamkeit in Ansehung des ganzen Etats. Wenn eine gutgeordnete Finanz-Verwaltung in einer pünktlichen Abmessung der Staateinnahmen und Staatsausgaben besteht, so muß das Staatsrechnungswesen auf bestimmten Grundsätzen und durchaus gleichen Formen beruhen. Die Staatsrechnungsführung nach höhern Gesichtspunkten muß Einkünfte und Ausgaben mit ächt finanziellen Augen betrachten *).

Man soll des römischen Dichters weisen Ausspruch nie vergessen: Ueberlegt es lange, was die Schultern zutragen vermögen, was nicht! Man soll dem Staate keine zu große Last auflegen, den Flor der Nazional-Gewerbe und die Zunahme des Nazional-Wohlstandes nicht durch ein überspanntes Finanz-System hemmen.

Treffend hat Tieftrunk bemerkt:

„Es bleibt für alle Regenten eine goldene Maxime, ihren Staat nicht mehr anzustrengen, als seine innere Gabe und Stärke vertragen kann. Es muß ein Gleichgewicht zwischen Geben und Nehmen, zwischen Ertrag und Ausgabe seyn. Es ist folglich eine eben so große Kunst als Pflicht der Regierung, wohlbedächtlich auszumitteln, was der Staat tra-

---

*) Mein Grundriß einer General-Finanz-Statistik. S. 9—11.

gen kann, damit man ihm keine Last aufbürde, worunter er endlich ohnmächtig erliegen und die Regierung selbst von ihrer schimmernden Höhe in ein armseliges Nichts zurücksinken muß. Viel besser wird es gethan seyn, wenn eine weise Ersparung in allen Zweigen der Regierung herrscht, wenn sie nicht mehr nimmt, als sie gebraucht, und nicht mehr gebraucht, als zu ihrer nothwendigen und anständigen Subsistenz erforderlich ist. Die Regierung einer verarmten Nazion gleicht dem Haupte eines siechen Körpers: sey jenes noch so geschmückt und prachtvoll, dieser zieht es mit ins Grab *).

Die Eigenheiten der einzelnen Staaten fordern kein besonderes Finanzsystem, wohl aber Modifikazionen der einzelnen Grundsätze und Regeln des durch Erfahrung bewährtesten Finanzsystems. — Finanzreformen, die keine Palliative, sondern eine Radikalkur bezwecken, gehören unter die wichtigsten Staats- und Nazional-Angelegenheiten, und hängen genau zusammen mit dem Lebens-Prinzip der Staaten und Nazionen.

Die Seele der gesammten Finanz-Verwaltung ist der Staats-Kredit, dessen Herstellung und Erhaltung die Grundlage aller wohlberechneten Finanz-Verbesserungen ist. Der öffentliche Kredit ist das

---

*) Ueber Staatskunst und Gesetzgebung. Berlin, 1792. S. 166—167.

wahre und wirksamst Mittel die Macht des Staates und den Wohlstand der Nazion dauerhaft zu befestigen. So wie nach einer alten Erfahrung der Verfall des Staats-Kredits auch das Sinken des Werths des Privat-Eigenthums nach sich zieht; so hat hingegen die Emporhebung des öffentlichen Kreits auch das Steigen des Privat-Kredits zur Folge.

Um den Finanzen, dem Kredit und Kurs eines Staates die glücklichste Wendung zu geben, und zwar in kurzer Zeit, sollen Staats-Papiere oder Staats-Schuld-Obligazionen gegen Scheine verwechselt werden, welche transportabel sind, und also vollkommen den englischen Stocks gleichen. — Hierdurch müßten der Staats-Kredit und die Zirkulazion im Handel ausserordentlich gewinnen. Auf diese Art könnten Obligazionen und Staats-Papiere, die sonst vielleicht viel verloren, schnell wieder ein beträchtlicher Individual- und Nazional-Reichthum werden. Dieß wäre gewiß für den Nazional-Wohlstand und für die Staats-Finanzen höchst ersprießlich. So hatten die Hamburger Kammerbriefe im Jahr 1813 kaum noch einen nominellen Werth, und in den Jahren 1814 und 1815 hoben sie sich gänzlich. —

Ich weiß bestimmt, daß ich hier manchem teutschen erfahrnen Privatgeschäftsmanne, und selbst manchem einsichtsvollen Staatsmanne in Teutschland aus der Seele geschrieben habe. —

Durch die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern sind ausgesprochen: Ordnung durch alle Theile des Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staats-Kredits und gesicherte Anwendung der dafür bestimmten Mittel. So kann also weise Sparsamkeit erzielt, jedes Uebermaaß des Staatsaufwandes vermieden, die Nazion gegen unmäßige Anstrengung gesichert und der Finanz-Druck verhütet werden. Die Folgen dieser Bestimmung werden eben so groß als heilsam seyn, und von Jahr zu Jahr immer mehr bemerkt und gefühlt werden. Bei der Voraussetzung der Mäßigkeit des Bedarfs eines Staats und der zweckmäßigsten Bedeckung desselben lassen sich wichtige Hindernisse der Nazional-Industrie und des Flors des Handels entfernen oder doch sehr vermindern, wodurch der Nazional-Wohlstand befördert wird. Die Zunahme des Nazional-Reichthums aber verbürgt die fortdauernde unmittelbare und mittelbare Vergrößerung des Staatseinkommens, so wie der Stärke und Macht des Staates selbst *).

XIII.

Die neue Urkunde gewährt den Baiern auch eine repräsentative oder ständische Ver-

*) Mein vollständiges Handbuch der Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft. Th. II. S. 757.

fassung und eine Ständeversammlung aus allen Klassen der im Staate ansässigen Staatsbürger.

In Baiern fanden sich schon unter Herzog Tassillos Regierung und vor derselben Einrichtungen, die mit den heutigen Landtagen Aehnlichkeit hatten. Für die Landschaft in Baiern war die Ottonische Handveste der Grundstein, auf dem das neu zu errichtende Gebäude sicher ruhen sollte. Sie war errichtet im Jahr 1311, und ist als der erste Freiheitsbrief der baierischen Herzoge an die Stände zu betrachten. Herzog Stephan bestätigte im Jahr 1363 die Ottonische Handveste, und macht sich verbindlich, nur Inländern die wichtigeren Staatsämter und Ehrenstellen zu verleihen *). Damals gab es eigentlich keine Landschaft; erst die vom Kaiser Sigesmund 1422 der Ritterschaft des ganzen teutschen Reichs ertheilte Freiheit sich wirklich verbinden, und auch Städte in das Bündniß aufnehmen zu dürfen, gab den Ständen Muth und Kraft. Es wurde in dieser merkwürdigen Epoche 1425 und darauf 1429 ein Bündniß in Baiern zwischen den Edlen und Städten geschlossen, der dritte Stand erhob sich mit zum Repräsentazions-Recht, und

---

*) Gespräche über die Verfassungs-Urkunde des Königreichs Baiern. Von Sosophilus Tinonomus. München, 1818. H. 1. S. 42—43. Eine sehr interessante Schrift.

diesem merkwürdigen Bündniß gaben sie das erstemal den Namen Landschaft *). Den Landständen, welche vorzüglich bei Kriegen den Herzogen durch Bewilligung der nöthigen Geld-Summen zu Hülfe kamen, wurden verschiedene Freiheiten und Vortheile bewilliget, und es erfolgten von den Herzogen Bestätigungsbriefe, die im Jahr 1568 unter dem Titel: „des löblichen Hauses und Fürstenthums Ober- und Niederbaiern Freiheit" öffentlich erschienen. Der Landtag im Jahr 1669 war der letzte Landtag im Herzogthum Baiern **). Im Jahr 1808 wurde die Aufhebung der besondern landschaftlichen Verfassung im Königreich Baiern

---

*) Abriß der baierischen Geschichte. Von L. v. Westenrieder München, 1798 S. 278 Kurze Geschichte der Baiern von den ältesten bis auf die gegenwärtigen Zeiten. Von Frdr Eisenmann. München, 1813. Th I. S. 234.

**) Der Ursprung der oberpfälzischen Landschaft kann nicht bestimmt angegeben werden. Von den Landtagen, welche theils zu Amberg und theils zu Neumarkt gehalten wurden, sind zehen bekannt, und zwar von den Jahren 1527, 1545, 1563, 1571, 1579, 1591, 1594, 1598, 1626, und der letzte zu Amberg den 25. Jan. 1707. (Feßmayer's Geschichte der obern Pfalz. Th. I. S. 272). Neue Kronik der Stadt Amberg. Von Joh. Bapt. Schenkl. Mit einem Titelkupfer. Amberg, 1817. S. 31. Supplement-Band zur neuen Kronik der Stadt Amberg. Von demselben. Amberg, 1818.

erklärt und dafür die Einführung einer einzigen allgemeinen Repräsentazion versprochen.

Repräsentative oder ständische Verfassung ist in unsern Tagen allgemeiner Wunsch aller kultivirten Nazionen. Die aufgeklärte Theilnahme eines Volkes an der Politik ist eine Verstärkung der Regierungs-Kraft, von der die Ministerien von Frankreich und England oft genug Vortheil zogen. Daher heißt es auch im Eingange der baierischen Verfassungs-Urkunde:

„Eine Standschaft — hervorgehend aus allen Klassen der im Staate ansäßigen Staatsbürger, — mit den Rechten des Beirathes, der Zustimmung, der Willigung, der Wünsche und der Beschwerdeführung wegen verletzter verfassungsmäßiger Rechte — berufen, um in öffentlichen Versammlungen die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen."

Daß bei zweckmäßiger Gestaltung der Volksvertretung *) neben der Rücksicht auf das Vor-

*) Grundsätze, nach welchen Volksvertretungen in teutschen Staaten überhaupt, und im Königreich Sachsen besonders, einzuführen seyn dürften. Von Dr. Hering in Dresden. 1818. Der Hr. Verfasser läßt dem wissenschaftlichen Bewußtseyn über die Sache seine ganze Reinheit. Vergl. die Geschichte, das Wesen und der Werth der Nazional-Repräsentazion u. s. w. Von S. Brendel. Bamberg und Leipzig, 1817. Abth. II. S. 291.

handene die Rücksicht auf die Forderungen der Vernunft, auf die Resultate des Denkens und des Forschens im Allgemeinen, als die bedeutendste hervortritt, die den Gesichtspunkt der Konstituzionirung bestimmen helfen muß, ist allgemein zugestanden.

Die zwei Kammern der allgemeinen Versammlung der Stände des Reichs sind: a) die der Reichsräthe, b) die der Abgeordneten.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt aus 1) den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses; 2) den Kronbeamten des Reichs; 3) den beiden Erzbischöfen; 4) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums; aus denjenigen Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter dem Staate geleisteter Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt.

Die zweite Kammer der Ständeversammlung bildet sich a) aus den Grundbesitzern, welche eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben und nicht Sitz und Stimme in der er-

sten Kammer haben; b) aus Abgeordneten der Universitäten; c) aus Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche; d) aus Abgeordneten der Städte und Märkte; e) aus den nicht zu a) gehörigen Landeigenthümern. — Die Zahl der Mitglieder richtet sich im Ganzen nach der Zahl der Familien im Königreiche, in dem Verhältniße, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird. Von der auf solche Art bestimmten Zahl stellt: a) die Klasse der adelichen Gutsbesitzer ein Achttheil; b) die Klasse der Geistlichen der katholischen und protestantischen Kirche ein Achttheil; c) die Klasse der Städte und Märkte ein Viertheil und d) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile der Abgeordneten; jede der 3 Universitäten ein Mitglied (aus ordentlichen dekretirten Lehrern *) gewählt).

XIV.

Die Reichsräthe haben Zutritt in die erste Kammer nach erreichter Volljährigkeit; eine entscheidende Stimme aber kömmt den Prinzen des königlichen Hauses erst mit dem einundzwanzigsten, den übrigen Reichsräthen mit dem fünfundzwanzigsten Lebensjahre zu.

---

*) Edikt über die Ständeversammlung. Th. I. §. 8. I. b.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß, ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse, ein selbstständiger Staatsbürger seyn, welcher das dreisigste Lebensjahr hat zurückgelegt, und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens, welches seinen unabhängigen Unterhalt liefert und durch die im Edikte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährlichen Besteuerung bestimmt wird. Er muß sich zu einer der drei kristlichen Konfessionen bekenen, und darf niemals einer Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigesprochen worden ist.

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Einwilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei begangenen Verbrechen ausgenommen. Diejenigen Mitglieder, welche über einen Antrag zu sprechen wünschen, haben sich am Tage vor der Sitzung bei dem Sekretariate mit dem Anmerken, ob sie für oder wider den Antrag sprechen, zu melden, und ihren Wunsch vormerken zu lassen. Die Redner werden sodann nach der Reihe ihrer Sitze und mit der Eintheilung aufgerufen, daß sie abwechselungsweise für und wider sprechen. — Wenn sämmtliche Mitglieder, welche sich zur Rede gemeldet, gesprochen haben, steht es jedem Mitgliede frei, nach der Reihe der Plätze noch seine allenfalsigen kurzen Bemerkungen vorzutragen. Kein

Redner soll während seiner Rede unterbrochen werden; doch steht es dem Minister und den königlichen Kommissarien frei, im Falle durch dergleichen Vorträge zu einigen Erläuterungen und Aufschlüssen — Veranlassung geben worden ist, diese sogleich zuertheilen.

Jeder einzelne Abgeordnete hat das Recht in Beziehung auf alle zu dem Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstände seine Wünsche und Anträge in seiner Kammer vorzubringen, welche darüber: ob dieselben in nähere Ueberlegung gezogen werden sollen, durch Mehrheit der Stimmen erkennt, und sie im bejahenden Falle an den betreffenden Ausschuß zur Prüfung und Würdigung bringt. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme, welche es in seiner Kammer geführt hat, anders, als in Folge der Geschäfts-Ordnung durch die Versammlung selbst, zu Rede gestellt werden.

Welches Ansehen, welche Rechte und Vorzüge, welche Freiheit und Unabhängigkeit der Repräsentanten oder Mitglieder der Standschaft! Wieviel Gelegenheit ist jedem Einzelnen gegeben, zuwirken und zu nützen und an der Berathung für das allgemeine Beste Theil zu nehmen!

XV.

Auch der allgemeine Wirkungskreis der Ständeversammlung ist würdevoll, umfassend und höchst wichtig.

Zur Gültigkeit der Konstituirung der Kammer der Abgeordneten wird die Anwesenheit von wenigstens zwei Drittheil der gewählten Mitglieder erfordert. Die Kammer der Reichsräthe wird gleichzeitig mit jener der Abgeordneten zusammenberufen, eröffnet und geschlossen. Kein Gegenstand des den Ständen des Reichs angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von einer Kammer allein in Berathung gezogen werden und die Wirkung einer gültigen Einwilligung der Stände erlangen.

Ohne den Beirath und die Zustimmung der Stände des Königreichs kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder des Eigenthums der Staatsangehörigen betrifft, erlassen, noch ein bestehendes abgeändert, autentisch erläutert oder aufgehoben werden. — Welch eine Inhaltschwere und folgenreiche Verfügung! Groß und wichtig ist das Recht des baierischen Volkes, an den Berathschlagungen über allgemeine Landesangelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen und jede darüber zu nehmende Maaßregel nach allen Gründen und Gegengründen zu prüfen.

Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgemeiner Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprünglichen Zwecke. Ebenso ist ihre Zustimmung zur Verleihung von Staats-Domainen oder Staats-Renten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteter Dienste erforderlich. Die Stände

haben das Recht, in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände dem Könige ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge in der geeigneten Form vorzubringen.

Die durch die neue Verfassung angeordnete Versammlung der Stände wird zur Ausübung der zu ihren Wirkungskreise gehörigen Rechte am 1. Januar 1819 einberufen.

XVI.

Es ist ein hehrer Gedanke, nichts thun und nichts leiden dürfen, als was man sich, entweder durch eigene Wahl bestimmt, oder durch unvermeidliche Umstände gedrungen, zuerkennt: ein Gedanke, welcher eine der schönen Ideen des moralischen Reichs der Zwecke ausdrückt; dieser Gedanke ist in der englischen Konstituzion *) verwirk-

---

*) Die englische Regierungs-Verfassung ist der Gegenstand der Lobsprüche aller philosophischen Staatsmänner, und verdient auch in der That es zu seyn. Als bereits fast alle Staaten des Kontinents direkte oder indirekte gezwungen, mehr oder weniger den Einfluß des Weltverderbers empfanden, stand England groß und mächtig da, und verschaffte andern Staaten die Hülfsmittel, um mit vereinten Kräften die Weltherrschaft zu untergraben und die allgemeine Freiheit und Unabhängigkeit der kultivirten Welt zu retten. — Das Werk lobt den Meister!

lichet. Sie existirt und subsistirt gleichsam nur in und durch diese Idee. Dieses Recht der Steuerbewilligung macht Parlamente oder Landstände einer Regierung unentbehrlich. Auch in Baiern *) haben die Stände nicht nur auf die Gesetzgebung, sondern auch auf die Besteuerung wichtigen Einfluß, zu Folge der neuen Verfassung.

Der König erhält die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Den Ständen wird daher nach ihrer Eröffnung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, so wie der gesammten Staatseinnahmen (Budget) vorgelegt wer-

*) Wer einen kurzen Abriß der baierischen Steuergeschichte von den frühern Zeiten (besonders v. J. 14[illegible]9 an) bis auf die gegenwärtigen, die dahin einschlägigen ältern baierischen Landtagshandlungen, einige Auszüge aus baierischen Steuer-Urkunden des 6. und 17. Jahrhunderts, wie auch eine vollständige Steuer-Literatur kennen zu lernen wünscht, der findet dieß in meinem vollständigen theoretisch-praktischen Steuer-Handbuch (Th. 1 §. 209—252 und §. 362—364.), dessen beide Theile geheftet gegenwärtig noch bei der Expedizion des Kameral-Korrespondenten in Erlangen für den äußerst geringen Pränumerazions-Preis von 4 fl. (der Laden-Preis beträgt 7 fl. 12 kr.) umgehend zu haben sind.

den, welche dieselben durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern in Berathung treten. Die zur Deckung der ordentlichen und bestimmt vorauszusehenden Staatsausgaben mit Einschluß das nothwendigen Fonds, erforderlichen direkten Steuern werden jedesmal auf 6 Jahre bewilligt. Um jedoch jede Stockung in der Staatshaushaltung zu vermeiden, werden in dem Etats-Jahre, in welchem die erste Ständeversammlung einberufen wird, die in dem vorigen Etats-Jahre erhobenen Staatsauflagen fort entrichtet. Ein Jahr vor dem Ablaufe des Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die 6 Jahre, welche diesem Termin folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen. In dem Falle, wo der König durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, in diesem letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, kommt ihm die Befugniß einer Forterhebung der letztbewilligten Steuer auf ein halbes Jahr zu. Im Falle eines außerordentlichen und unvorhergesehenen Bedürfnisses und der Unzulänglichkeit der bestehenden Staatseinkünfte zu dessen Bedeckung, wird dieses den Ständen zur Bewilligung der erforderlichen außerordentlichen Auflagen vorgelegt werden.

Den Ständen des Reichs wird bei einer jeden Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden.

Es verdient als höchst wichtig und in mehr als einer Hinsicht sehr vortheilhaft gerühmt zu werden, daß die baierische Regierung eine allgemein nachahmungswürdige, durch die Beispiele von England und Frankreich als sehr heilsam bewährte Publizität in Ansehung der Finanz-Verwaltung beobachtet, und immer das Budget den Ständen und also dem Volke vorlegt, ja den Ständen sogar die Verwendung der Staatseinkünfte nachweiset. Diese Oeffentlichkeit der Finanz-Verwaltung *) ist gleichsam die Krone eines weisen Finanz-Systems und die sicherste Bürgschaft desselben, so wie eine große Stütze des Staats-Kredits und des allgemeinen Zutrauens des Volks in die Finanz-Weisheit der Regierung.

Die Steuerbewilligung ist unstreitig das wichtigste Recht der Landstände und tief in der teutschen Nazionalität gegründet. Man findet in der Geschichte Spuren, daß die Steuern und das Steuerrecht der teutschen Reichsstände schon im mittlern Zeitalter in vielen teutschen Staaten bekannt und üblich gewesen sind **). Es scheint, daß die Teutschen und die von Teutschland ausgegangenen Völker die einzigen wa-

---

*) Mein allgemeiner Kameral-Korrespondent v. J. 1813. Bd. XV. S. 3.

*) Mein vollständiges Steuer-Handbuch. Th. I. §. 174.

ren, welche es zum wesentlichen Karakter der Volks-Freiheit machten, keine andere als von ihnen selbst bewilligte Abgaben zu bezahlen. — Zu sehr drückende Abgaben haben wohl auch bei andern Völkern Murren, Aufstand und Empörungen veranlaßt. Aber den Grundsatz: daß das Oberhaupt eines Staats zu den Auflagen der Einwilligung des Volkes oder gewisser Repräsentanten desselben bedürfe, fand man nur bei den Völkern von teutschem Stamme, z. B. Schweden, Franken, Angelsachsen u. s. w. Selbst die Griechen und Römer kannten diesen Grundsatz nicht. —

Bei keinen Regierungs-Rechten zeigte sich in Teutschland der Einfluß der Landstände so bedeutend, als bei der Ausübung des Besteuerungsrechts *) Seit dem 15. Jahrhunderte wurden Landtage gehalten und Steuererhebungs-Systeme

*) In Frankfurt erschien erst kürzlich vom preussischen Herrn Landrath Jost eine Schrift über die Frage: „Ob die durch die Auflösung des teutschen Reichs erworbene Souverainität eine unbedingte Willkühr der Besteuerung begründen und rechtfertigen könne?" Der Hr. Verfasser sucht darin gegen den Hrn. geheimen Rath Ancillon darzuthun, daß diese Willkühr nie rechtlich war noch ist, und daß es jetzt an der Zeit sey, durch Landstände die gerechten Wünsche des teutschen Volks überall zu befriedigen.

entworfen. Das Steuerwesen blieb durch die Verfassung eingeschränkt, und die Landesherren konnten ohne Bewilligung der Landstände, und wo diese nicht waren, ohne Genehmigung der die Unterthanen repräsentirenden Dom-Kapitel Steuern weder ausschreiben noch erheben.

XVII.

In Ansehung der Verbürgung und Tilgung der gesammten baierischen Staatsschuld enthält die Konstituzion (Tit. VIII. §. 11—16.) nachstehende merkwürdige und folgenreiche Bestimmungen:

Die gesammte Staatsschuld wird unter die Gewährleistung der Stände gestellt. Zu jeder neuen Staatsschuld, wodurch die zur Zeit bestehende Schulden-Masse im Kapitals-Betrage und der jährlichen Verzinsung vergrößert wird, ist die Zustimmung der Stände des Reichs erforderlich. Eine solche Vermehrung der Staatsschulden hat nun für jene dringende und außerordentliche Staatsbedürfnisse statt, welche weder durch die ordentlichen noch durch außerordentliche Beiträge der Unterthanen, ohne deren zu große Belastung bestritten werden können, und die zum wahren Nutzen des Landes gereichen. Den Ständen wird der Schuldentilgungsplan vorgelegt und ohne ihre Zustimmung kann in dem von ihnen angenommenen Plane keine Abänderung getroffen, noch ein zur Schul-

dentilgung bestimmtes Gefälle zu irgend einem andern Zwecke verwendet werden. Jede der beiden Kammern hat aus ihrer Mitte einen Kommissair zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Schuldentilgungs-Kommission von allen ihren Verhandlungen genaue Kenntniß zu nehmen, und auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen habe. In außerordentlichen Fällen, wo drohende äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, soll diesen Kommissairs die Befugniß zustehn, zu diesen Anleihn, im Namen der Stände, vorläufig ihre Zustimmung zu ertheilen. So bald die Einberufung der Stände möglich wird, ist ihnen die ganze Verhandlung über diese Kapitals-Aufnahme vorzulegen, um in das Staatsschuldenverzeichniß eingetragen zu werden. Den Ständen wird bei jeder Versammlung die ganze Nachweisung des Standes der Staatsschuld-Kasse vorgelegt werden.

Höchst wichtig für den Staats-Kredit und für die Sicherheit der Staatsgläubiger ist die Garanzie der gesammten Staatsschuld durch die Stände. Eine Verbürgung von den Ständen des Landes für die Staatsschuld thut große Wirkung, wie das Beispiel von England und die Geschichte der teutschen Länder, die mit einer ständischen Verfassung versehn waren, beweiset.

England hat die bedeutendsten Staatsschulden; aber sein Kredit und Kurs leidet da-

durch nicht, weil man ein solches Finanz-System und ein solches wechselseitiges Zutrauen dort hat, daß man das Repräsentazions-Zeichen des Geldes eben so hoch, als wirkliches Geld achtet. — England hat durch treue Erfüllung der gegen seine Gläubiger eingegangenen Verbindlichkeiten, ungeachtet eines zwanzigjährigen Krieges, in den letzten zehen Jahren, jährlich eine Anleihe von ungefähr 26 Millionen Pfund Sterling gegen sehr mäßige Zinsen gemacht. Will man aber mit diesem reichen Handelsstaate sich nicht vergleichen lassen, so stellt Amerika, nach Beendigung seines letzten Freiheitskriegs, noch ein kräftigeres Beispiel dar, wo es in seinen Finanzen ganz erschöpft, das ganze Land noch überdieß verwüstet, und 70 Millionen Dollars, d. h., über 141 Millionen Gulden im 20 Gulden-Fuß, schuldig war. Die Bevölkerüng betrug etwa drei Millionen Menschen, und das Land war mit einem schlechten Papier-Geld überschwemmt. Die Ländereieu fanden keine Käufer. Die Staats-Obligazionen standen auf 10 o/o, die Regierung schien sich kaum helfen zu können. Jedoch eingedenk ihrer Pflicht, und in Betrachtung der unermeßlichen Vortheile, welche die treue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten ihr bringen müßte, fing sie an ihre Schulden zu bezahlen, und vor Ablauf Eines Jahres standen ihre Staats-Papiere al pari. — Dadurch gewann der Staat nun die ganze Summe von 141 Millionen Gulden für sein inneres Kapital, welches viel-

leicht eine der vorzüglichsten Triebfedern zu seiner schnellen Emporraffung gewesen ist. —

Einen ähnlichen Zustand der Dinge kann auch ein anderer Staat herbeiführen.. Wenn durch einen Schuldentilgungs-Fond dafür gesorgt wird, daß die Zinsen der Staatsschulden pünktlich entrichtet, Kapitalien in bestimmter Frist ebenmäßig abbezahlt werden: so wird dabei der so hochwichtige Staats-Kredit — der gleichsam das Gravitazions-Gesetz der finanziellen Welt ist — erhalten und vermehrt, die Staats-Papiere erheben sich nicht nur zu ihrem vollen Werth, sondern sie gewinnen fortdauernd an Vertrauen und steigen sogar über ihren Nominal-Werth oder über Pari.

Was kann aber nach dem eingetretenen Friedensstande für die Staaten wohl wichtiger seyn, als ein Schuldentilgungsplan *), der die Staatsgläubiger gegen jeden Verlust sicher stellt, und die Steuerpflichtigen nicht zu indirekten Frohnknechten der Reichen macht?

XVIII.

Tit. VII. §. 11. der Verfassungs-Urkunde heißt es:

Jeder einzelne Staatsbürger, so wie jede Gemeinde kann Beschwerden über Verletzung der kon-

*) Meine Schrift: über die dermal wichtigste Finanz-Verbesserung in Teutschland. S. 15.

stituzionellen Rechte an die Ständeversammlung und zwar an jede der beiden Kammern bringen, welche sie durch den hierüber bestehenden Ausschuß prüft, und findet diese sie dazu geeignet, in Betrachtung nimmt. Erkennt die Kammer durch Stimmenmehrheit die Beschwerde für gegründet, so theilt sie ihren dießfalls an den König zu erstattenden Antrag der andern Kammer mit, welcher, wenn sie demselben beistimmt, in einer gemeinsamen Vorstellung dem Könige übergeben wird.

Allgemein hochwichtig ist und bleibt das Recht jedes einzelnen Staatsbürgers, so wie jeder Gemeinde über konstituzionswidrige Behandlung bei der Ständeversammlung Beschwerde zu führen. Welch ein Damm ist dadurch gegen die Anmaßungen und Gefährdungen durch Ehrgeitz, Uebermacht, Willkühr und Leidenschaftlichkeit errichtet! Welcher Schutz gegen Bedrückung oder Unterdrückung, gegen Beschädigung und Kränkung ist für jeden einzelnen Staatsbürger bereit und gesichert!

XIX.

Die Stände haben das Recht, Beschwerden über die durch die königl. Staats-Ministerien und andere Staatsbehörden geschehene Verletzung der Verfassung in einem gemeinsamen Antrag an den König zu bringen, welcher denselben auf der Stelle abhelfen, oder, wenn ein Zweifel dabei obwalten sollte, sie näher nach der Natur des Gegenstandes

durch den Staatsrath, oder die oberste Justiz-Stelle untersuchen und darüber entscheiden lassen wird. Finden die Stände sich durch ihre Pflichten aufgefordert, gegen einen höhern Staatsbeamten wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage zu stellen, so sind die Anklags-Punkte bestimmt zu bezeichnen, und in jeder Kammer durch einen besondern Ausschuß zu prüfen. Vereinigen sich beide Kammern hierauf in ihreu Beschlüssen über die Anklage, so bringeu sie dieselbe mit ihren Belegen in vorgeschriebener Form an den König. Dieser wird sie sodann der obersten Justiz-Stelle — in welcher im Falle der nothwendigen oder freiwilligen Berufung auch die zweite Instanz durch Anordnung eines andern Senats gebildet wird — zur Entscheidung übergeben, und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen.

Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde, oder Zusätze zu derselben können ohne Zustimmung der Stände nicht geschehen. Die Vorschläge hiezu gehn allein vom Könige aus, und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen. Zu einem gültigen Beschlusse in dieser höchst wichtigen Angelegenheit wird wenigstens die Gegenwart von drei Viertheilen der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder in jeder Kammer und eine Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen erfordert.

So haben wir also auch eine auf Verhütung der Unvollkommenheit und Beförderung der Vollkom-

menheit berechnete Gewähr der neuen Verfassung! So kann durch unaufhörliche Vervollkommnung das Vollkommenste erreicht und durch allseitige Erhöhung des Guten das Beste erzielt werden.

Manches Interesse haben die Bemerkungen, welche jetzt in den öffentlichen, mehr oder minder geknebelten Blättern über die neue baierische Verfassungs-Urkunde laut werden. Einige scheinen aber zu verlangen, was wohl zum Paradiese gehören mag, aber zur Erde gewiß nicht, absolute Vollkommenheit; andere halten sich dagegen, wie die Mücken, bei Kleinigkeiten auf, und hören das Gras wachsen; die meisten jedoch danken herzlich dem guten Könige, der seinem Lande wirklich gab, was sich unter den gegenwärtigen Verhältnissen hoffen und wünschen ließ, und rühmen die Liberalität und Loyalität der baierischen Regierung laut.

Immer mehr zeigt es sich, daß die Regierungen Teutschlands den Geist der Zeit richtig erfassen, und daß sie ihn leiten wollen, nicht dämmen.

Die Regierungen sind gezwungen, fortzuschreiten mit der Zeit, wenn sie die Kräfte ihrer Staaten im Verhältnisse mit andern entwikeln wollen; und kein Staat, wenn ihm an seiner Ehre gelegen ist, kann in Ansehung der Forderungen des Zeitgeistes zurückbleiben. — Muth, Bürgersinn, und Vaterlandsliebe, Gewerbfleiß und

Handel gedeihen nur bei Freiheit und Sicherheit durch Gesetze; wo aber der menschliche Geist in Fesseln liegt, da sehen wir keines von den Wundern des Genies und der Tugend, welche freie Staaten verherrlichen und bereichern. Der Polar-Stern unserer Zeit ist die konstituzionelle Monarchie, und welche Bahn man auch auf dem bewegten Ozean der Gegenwart verfolget, auf die konstituzionelle Monarchie ist der Blick voll Vertrauen und Hoffnung gerichtet. Die Zeit des bleibenden Friedens ist hoffentlich gekommen, und mit selbigem der steigende Wohlstand der Völker. Für Teutschland ist nur noch Freiheit des Handels und freie Einfuhr seiner Kunst- und Handelswaaren in den nichtteutschen Staaten zu wünschen, oder wenn dieses nicht zu erreichen seyn möchte, — daß alsdann teutsche Gränzzölle und Aerzölle angelegt und im Innern des großen teutschen Volksstaates, aller Handel und Verkehr völlig frei werden möge. — Der Gewinn aller teutschen Staaten würde hierdurch groß werden, und der Wohlstand über alle Stände sich allgemein verbreiten.

Wohl uns und allen Völkern, deren Regenten, wie der Vater seines Volkes, Maximilian Joseph, unaufhörlich zum Bessern fortschreiten und nach immer größerer Vollkommnung streben, die des Staats Wohlfahrt stets zu vergrößern und zu befestigen bemüht sind, deren Güte für Alle, und deren Gerechtigkeit für Jeden zu-

gänglich ist. Möge der Himmel unsern hochherzigen und gütigen Monarchen, der auch den wichtigen und wesentlichen Einfluß der Künste und Wissenschaften auf den Staat so innig zu erkennen weiß, für alles, was seine wahrhaft väterliche Huld zum Ruhme und Glücke seines Volkes beschließt und ausführt, durch den edlen Genuß häuslicher Freuden und vorzüglich durch den hehren Anblick der segensreichen Folgen und der unverwelklichen Lorbeern lange, lange noch belohnen!

An die Verfassungs-Urkunde, deren Beilagen auch vollständig erschienen sind, reihet sich als eine höchst erfreuliche Erscheinung die Beitritts-Urkunde Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen vom 3. Mai. Die öffentlichen Blätter hatten noch vor Kurzem von einer Reise Seiner Königl. Hoheit nach Griechenland gesprochen, wohin den erlauchten Kenner und Verehrer des Kunstbegabten Alterthums heißes Verlangen nach den Anblick der alten Hellas und ihrer in Trümmern liegenden Herrlichkeit zu ziehen schien. Aber das Wort des Königlichen Vaters, dem treuen Volke der Baiern eine Verfassungs-Urkunde zu geben, und es hiemit schon an Seinem Geburts-Feste (den 27. Mai.) beglücken zu wollen, zog den edlen Wittelsbacher noch mächtiger nach den heimatlichen Gauen zurück. — Seine Königl. Hoheit brachten mit Freude die schon lange beschlossene Reise dem väterlichen Wunsche und dem Be-

ſten der guten Baiern zum Opfer, eilten nach München, um an dem Werke Theil zu nehmen, das zu allem, was dem Vaterlande Glück gewähren kann, den Grund enthält. Durch die Beitritts-Urkunde, welche Höchſtdieſelben von ſich geſtellt haben, erhält jene Grundlage alles öffentlichen Glückes eine neue Befeſtigung, und Baiern eine neue Gewährleiſtung für die ununterbrochene Fortdauer der väterlichen Regierungs-Weiſe, deren es ſich auch in den trübſten Zeiten äuſſern Dranges von ſeinem geliebteſten König zu erfreuen hatte. — Die Beitritts-Urkunde Seiner Königl. Hoheit des Kronprinzen zu der Verfaſſungs-Urkunde lautet ſo:

Wir Ludwig, Kronprinz von Baiern ꝛc. Urkunden und fügen hiemit zu wiſſen:

Nachdem des Königs Unſers Herrn und vielgeliebteſten Herrn Vaters Majeſtät dem Königreiche eine ſeinen äußern und innern Verhältniſſen angemeſſene Verfaſſung mit ſtändiſcher Einrichtung unterm 26. dieſes Monats zugeben geruht haben, und die desfallſige Urkunde Uns vollſtändig mitgetheilt worden iſt, und nachdem Wir nach genommener Einſicht über den Inhalt derſelben nicht die mindeſte Erinnerung zu machen gefunden haben, ſo erklären Wir hierdurch, daß wir dieſe Urkunde als ein bindendes Staatsgrundgeſetz in allen ſeinen Theilen vollkommen anerkennen und haben zur Bekräftigung dieſer Unſerer

Erklärung gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen München, den 30. Mai 1818.

(L. S.) Ludwig, Kronprinz.

Möge die Vorsehung über das unschätzbare Leben Seiner Königlichen Hoheit, unsers allgemein so tief verehrten Kronprinzen wachen, Der für alles Wahre, Schöne, Erhabene und Große lebt und reges Leben dafür zeigt, Der in Wissenschaft und Kunst die Blüthe der Menschheit, die Bürgschaft der Achtung eines Volks bei andern Völkern und bei der Nachwelt, das heilige Erbe zu erkennen scheint, das wir von den verschwundenen Jahrhunderten empfangen haben und den kommenden Generazionen überliefern sollen.

So geht denn mit der Verfassungs-Urkunde eine neue, seegensvoll leuchtende Sonne am baierischen Horizonte auf, welche der Nation schöne und heitere Tage verspricht: ihr Licht wird eine wohlthätige Wärme, Leben und Regsamkeit um sich herum und in die entferntesten Kreise verbreiten.

Der Saame des Bessern ist von unserm Könige dadurch in fruchtbares Erdreich gesäet, und es ist Recht und Pflicht der Nazion die heilsamen Folgen davon

zu ärndten. Schön und hoffnungsvoll ist daher die Aussicht in die Zukunft!

Mögen alle Staatsbeamte und Staatsbürger Baierns nun auch von ihrer Seite alles aufbieten, um des ganzen Seegens der neuen Verfassung theilhaftig zu werden, und dem daraus entspringenden Nazional-Glücke kein Hinderniß entgegen zusetzen, sondern dasselbe vielmehr auf jede gesetzlich mögliche Art zu befördern. Das Gesetz der Einheit ist der so oft verkannte Hebel, durch welchen alles Große der Staaten, Völker und Individuen mit Kraft und Schnelligkeit in Bewegung gesetzt wird.

Ich kann mich nicht enthalten, hier aus der neuesten Schrift *) des verdienstvollen Stadtraths, Mitglieds des Zivil-Verdienst-Ordens ꝛc. Herrn Schenkl in Amberg Folgendes ganz hieher gehörige anzuführen:

„Bei dieser glücklichen Staats-Verfassung wollen wir nach Vollkommenheit streben, deren jeder

---

*) Die wahre Glückseligkeit eines Staatsbürgers. Eine Abhandlung bei Gelegenheit des allerhöchsten Geburts-Festes Sr. Majestät Maximilian Joseph, unsers allergnädigsten Königs und Herrn, den 27. Mai 1818. S. 9.

Vergl. Was giebt den Baiern ihre neue Verfassungs-Urkunde? Was fordert sie von ihnen. Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen. Erlangen, 1818.

von uns besonders fähig ist, zu welcher jeder von uns besonders berufen ist. Jeder suche daher so verständig und gut zu werden, als er bei seinen Kräften und in seiner Lage es werden kann; jeder suche das, was er in seinem Stande und Berufe zu thun hat, so bereitwillig, fleißig, treu und unverdrossen zu thun, als er es zu thun vermag; jeder suche seinem Nebenmenschen so nützlich zu werden, als er immer an seiner Stelle und in seinem Verbindungen es zu werden, Mittel und Gelegenheit hat; so wird jeder so gut und glücklich seyn und werden, als er es nur seyn und werden kann. Und dieß müsse das Ziel unserer eifrigsten Wünsche, unsers unablässigen Bestrebens seyn."

O Freiheit, Freiheit! Nicht nur der Demokrat weiß, was du bist.
Des guten Königs glückliches Volk weiß es auch.

Klopstock.

Nothwendige Verbesserungen.

S. 6. statt Statseinheit l. Staatseinheit.
— 7. — Stabtsruders l. Staatsruders.
— 8. — Vernuft l. Vernunft.
— 17. — sechs und zwanzigste l. sieben und zwanzigste.
— 38. — eingeschränkt l. einschränkt.
— 38. — natinazionalökonomistisch l. antinazionalökonomistisch.
— 45. — lieberale l. liberale.
— 43. — des Lebensstunden l. des Lebens Stunden.
— 55. — Antwarthschaft l. Anwartschaft.
— 58. — Theod. l. Thadd.
— 65. — Krütken l. Kritiken.
— 68. nach nützlich ist l.).
— 98. statt Anfopferungen l. Aufopferungen.
— 70. — eiträgliche l. einträgliche.
— 70. — inländlschen l. inländischen.
— 80. — neuen l. neue.
— 91. — Mohlthätigkeit l. Wohlthätigkeit.
— 93. — immmer l. immer.
— 94. — einc l. eine.
— 95. — Staateinnahmen l. Staatseinnahmen.

Der Pränumerations-Preis für diese geheftete und mit einem schönen Umschlage versehene Schrift über die neue baierische Verfassungs-Urkunde beträgt 1 fl. 12 kr. oder 18 Gr., der Ladenpreis 1 fl. 24 kr. oder 21 Gr. Die unterzeichnete Expedition liefert diese Schrift für den Pränumerations-Preis von 1 fl. 12 kr., wenn man sich unmittelbar an dieselbe mit baarer Bezahlung oder sicherer Anweisung wendet. Jedem, der sich für das Pränumeranten-Sammeln interessirt, wird auf Verlangen von der Unterzeichneten das sechste Exemplar frei gegeben und kann der Betrag dafür sogleich abgezogen werden. Wer 15 Exemplare mit einander bestellt, erhält drei Frei-Exemplare und kann den Betrag dafür abrechnen. Da bereits fünfzehn hundert Exemplare von dieser Schrift gedruckt sind, so können alle Bestellungen immer sogleich mit umgehender Post befriediget werden. — Alle Bestellungen und Pränumerations-Gelder werden aber baldigst erwartet, und die Freunde des Verfassers, so wie die Liebhaber seiner Schriften ersucht, solche gefälligst schnell zu befördern. Alle Briefe und Gelder sind zu frankiren unter folgender Addresse:

An die Expedition des Kameral-Korrespondenten
zu Erlangen im Rezat-Kreis.

* * *

Verlängerung des Pränumerations-Termins
für folgende zwei
allgemein wichtige Werke.

1.

Allgemeines alphabetisches Repertorium des Neuesten, Wissenswürdigsten und Anwendbarsten aus den gemeinnützigsten und wichtigsten Wissenschaften der Statistik, Polizei, Staats-, National- und Privat-Oekonomie, politischen Arithmetik, Finanz, ökonomischen Natur-Geschichte, Haus-, Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Technologie, des Handels, wie auch der Geld- und Wechselwirthschaft. Ein allgemeines Hand- und Hülfsbuch für Geschäftsmänner und gebildete Leser aus allen Ständen. Von Dr. Johann Paul Harl. Erster Band. Erlangen 1818. (Pränumerations-Preis für 3 Bände 6 fl. rhnl. oder 3 Thlr. 8 Gr. sächs.)

Das Repertorium ist für alle denkende und mit ihrem Zeitalter oder Zeitgeiste fortschreitende Staatsbeamte sehr brauchbar, so wie auch für gebildete Leser aus allen Ständen eben so angenehm, als nützlich. Bei der Unterzeichneten sind Exemplare um den Pränumerations-Preis (für alle drei Bände) von 6 fl. rhn. oder 3 Thlr. 8 Gr. sächs. zu haben. Alle Briefe und Gelder sind zu frankiren unter der Addresse: An die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen. Alle Bestellungen und Pränumera-

tions-Gelder werden baldigst erwartet. Auch bittet man die eigenen Namen der Personen und Orte deutlich und mit lateinischen Buchstaben zu schreiben, indem die resp. neuen Herren Pränumeranten dem zweiten Bande, mit welchem zu gleicher Zeit auch der dritte erscheint, vorgedruckt werden.

2.

Vollständiges theoretisches und praktisches Handbuch der gesammten Steuer-Regulirung oder der allgemeinen und besonderen Steuer-Wissenschaft mit vorzüglicher Rücksicht sowohl auf die älteste als neueste Geschichte, Gesetzgebung und Literatur des Steuerwesens, für denkende Geschäftsmänner, Finanz-, Rentamts-, Polizei- und Justiz-Beamte und gebildete Leser. Von Dr. Johann Paul Harl. Erster und zweiter Theil mit Urkunden, Tabellen und einem alphabetischen Sach-Register der beiden Theile. Mit dem Motto: „Sterben und Abgaben zahlen muß man überall." Franklin. In der Expedition des Kameral-Korrespondenten. (Pränumerations-Preis 4 fl. rhnl. oder 2 Thlr. 5 Gr. sächs. Ladenpreis 7 fl. 12 kr. rhn. od. 4 Thlr. sächs.)

Die Gemeinnützigkeit dieses Werkes für alle mit dem Zeitgeiste fortschreitende Staatsbeamte und Geschäftsmänner, so wie für alle gebildete Leser, ist bereits praktisch und in der That selbst entschieden. Da das Harl'sche Steuerhandbuch im ersten Theile nebst der vollständigen Steuer-Literatur auch die Geschichte des teutschen Steuerwesens aller Zeiten, und besonders eine historische Darstellung der baierischen Steuer-Verfassung von den ältern Zeiten bis auf unsere Tage liefert, so dürfte dieses Werk gegenwärtig doppelt interessant und besonders für die Mitglieder der künftigen Stände-Versammlung in Baiern sehr brauchbar und nützlich seyn. Bekanntlich haben die Stände das konstitutionelle Recht der Zustimmung zur Erhebung aller direkten Steuern, so wie auch zur Erhebung neuer indirekten Auflagen oder zu der Erhöhung oder Veränderung der bestehenden. Ueberdieß enthält der zweite Theil praktische Resultate in Ansehung der Rektifikation oder Regulirung aller einzelnen direkten Steuern und auch der indirekten Auflagen. Der Ladenpreis für diese beiden schon gehefteten und mit farbigen Umschlägen versehenen Theile des obigen Steuerhandbuchs beträgt 7 fl. 12 kr. rhn. oder 4 Thlr. sächs. Gegenwärtig aber sind beide Theile noch für den äußerst geringen Pränumerations-Preis von 4 fl. rhnl. oder 2 Thlr. 5 Gr. sächs. NB. bei der Unterzeichneten gegen sogleich baare Bezahlung oder sichere Anweisung mit umgehender Post zu haben. Sammler erhalten das fünfte Exemplar frei und können den Betrag dafür sogleich abziehen. Alle Briefe und Gelder sind zu frankiren unter der Addresse:

An die Expedition des Kameral-Korrespondenten in Erlangen.

500,–
März '86

...ian Gilch
...geanstalt
... - Tel. 44 20 52

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Harl, Johann Paul,

Ueber einige der wichtigsten Vortheile und Vorzüge der neuen Verfassungs-Urkunde des Königsreichs Baiern

Erlangen 1818

Bavar. 1197
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374237-1